

SYNOPSIS

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500.

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

Artikel I

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3a Abs. 1 erhalten der erste, zweite und dritte Punkt die Bezeichnungen Z. 1, Z. 2 und Z.3.
2. Im § 3a Abs. 1 Z. 2 (neu) erhalten die (bisherigen) fünf Gedankenstriche die Bezeichnungen lit. a bis e.
3. Im § 3a Abs. 1 Z. 2 (neu) erhalten die lit. c, d und e (neu) die Bezeichnung e, f und g. § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. c und d (neu) lauten:

„c) größer als 1 ha sind,

d) über einen Sonnenschutz für alle gehaltenen Wildtiere verfügen,“
4. Im § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. e (neu) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

5. Im § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. g (neu) wird das Zitat „§ 7 Abs. 4“ durch das Zitat „§7b“ ersetzt.
6. § 3a Abs. 4 entfällt.
7. Im § 3a Abs. 5 wird nach dem Wort „Einfriedung“ die Wortfolge „und des Sonnenschutzes“ eingefügt.
8. § 3a Abs. 8 entfällt.
9. § 3a Abs. 12 erhält die Bezeichnung Abs. 14. § 3a Abs. 12 und 13 (neu) lauten:

„(12) Der Betriebsinhaber hat dem Jagdausübungsberechtigten und der Bezirksverwaltungsbehörde ein Auswechseln des in seinem Gehege gehaltenen Wildes unverzüglich zu melden. Die entkommenen Tiere gelten als zahm gemacht im Sinne des § 384 ABGB.

(13) Der Betriebsinhaber darf das aus seinem Gehege ausgewechselte Wild im Rahmen der in § 384 ABGB genannten Frist auch außerhalb der in diesem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnungen festgelegten Schuß- und Schonzeiten verfolgen, betäuben und einfangen. Beim Betäuben sind die einschlägigen Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II Nr. 426/1997, und des Tierärztegesetzes BGBl. Nr. 16/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 30/1998, sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen einzuhalten. Weiters darf er das ausgewechselte Wild im Rahmen der in § 384 ABGB genannten Frist auch außerhalb der in diesem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnungen festgelegten Schuß- und Schonzeiten unter folgenden Voraussetzungen töten:

1. erfolgte Meldung des Auswechseln (Abs. 12),
2. Verständigung des Jagdausübungsberechtigten von der Absicht, das entkommene Tier zu töten,
3. Besitz einer gültigen Jagd- oder Jagdgastkarte,
4. Markierung des betreffenden Tieres mit einer sichtbaren Lauschermarke.

Die nach den Bestimmungen dieses Absatzes getöteten Tiere sind nicht auf den Abschußplan anzurechnen und nicht in der Abschußliste anzuführen.“

10. Im § 7 entfallen die Abs. 4 bis 10. Abs. 1, 2 und 3 lauten:

„(1) Wildgehege im Sinne dieses Gesetzes sind Jagd-, Schau- und Zuchtgehege.

(2) Werden Wildgehege angemeldet und bewilligt oder wird die Wildtierhaltung gemäß § 3a angezeigt und nicht untersagt und liegen die hierfür verwendeten Flächen innerhalb solcher Flächen, für welche die Zuerkennung der Eigenjagdbefugnis beantragt und bewilligt wird, dann sind diese außerhalb der Wildgehege oder der Wildtierhaltungsfläche gelegenen Flächen für sich allein auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 6, 9 und 15 zu prüfen.

(3) Entspricht ein Wildgehege nicht mehr den gesetzlichen Erfordernissen, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erteilte Bewilligung oder die Anerkennung zu widerrufen.“

11. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a
Jagdgehege

(1) Die Befugnis zur Eigenjagd steht auch dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 ha zu, welche der Wildhege gewidmet und hierfür geeignet ist und die gegen das Aus- und Einwechseln des gehegten Schalenwildes vollkommen abgeschlossen wird (Jagdgehege). Die Sondervorschriften betreffend der Jagdgehege gelten für diese Flächen erst, wenn sie schalenwilddicht eingefriedet sind.

(2) Wenn anerkannten Jagdgehegen (§ 12) gleichzeitig die Eigenschaft als Schau- oder Zuchtgehege zukommt, so sind sie von den entsprechenden Vorschriften des § 7b Abs. 2 bis 5 ausgenommen.

(3) Für die in einem Jagdgehege gehaltenen Wildarten müssen:

- ausreichende natürliche oder künstliche Fütterungsmöglichkeiten und
- geeignete Biotope

vorhanden sein. Die Zahl der gehaltenen Wildtiere muß den vorangeführten Voraussetzungen und der Sozialstruktur der jeweiligen Wildarten entsprechen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Verminderung des Wildstandes verfügen oder das Halten einer oder mehrerer Wildarten verbieten, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllt sind. Verfügungen nach den §§ 99 und 100 bleiben davon unberührt.

§ 7b

Schau- und Zuchtgehege

(1) Abgeschlossene Flächen, auf denen vom Grundeigentümer Wild gehalten wird und die der Schau oder Zucht von Wild dienen, bilden Schau- und Zuchtgehege.

(2) Schaugehege müssen:

1. für die Allgemeinheit zugänglich sein,
2. der Haltung vorwiegend heimischer oder solcher Wildarten dienen, die vom Aussterben bedroht sind,
3. ein den gehaltenen Wildarten angepaßtes Biotop aufweisen,
4. über ausreichende natürliche und künstliche Fütterungsmöglichkeiten verfügen,
5. die Tierhaltung im Sinne tierschutzrechtlicher und veterinärpolizeilicher Vorschriften ermöglichen,
6. soweit wegen des Ausmaßes erforderlich, über gut begehbare markierte Wege, Rastplätze mit Bänken und Tischen sowie über ausreichende hygienische Anlagen (Abfallbehälter, Toilettenanlagen) und
7. innerhalb oder außerhalb des Geheges über Parkplätze verfügen.

(3) Zuchtgehege müssen:

1. so beschaffen sein, daß in ihnen unter Bedachtnahme auf Auslesegrundsätze die Zucht hochwertigen Wildes für Wildforschungszwecke oder überwiegend zum Zweck der Abgabe lebender Zuchtprodukte an Jagd-, Schau- oder andere Zuchtgehege oder Gehege nach § 3a möglich ist,
2. ein den gehaltenen Wildarten angepaßtes Biotop aufweisen,
3. Isolierungsgehege oder –ställe besitzen sowie
4. die Tierhaltung im Sinne tierschutzrechtlicher und veterinärpolizeilicher Vorschriften ermöglichen.

(4) Schau- und Zuchtgehege müssen von einer jagdpachtfähigen Person verwaltet und unter ständiger tierärztlicher Kontrolle gehalten werden. Es ist ein Gehegebuch zu führen, in dem

1. vom Tierarzt alle seine Untersuchungen und deren Ergebnisse festzuhalten,
2. alle Todes- und Krankheitsfälle, sowie
3. alle Zu- und Abgänge

einzutragen sind. Das Gehegebuch ist der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) stets zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

(5) Das Aneignungsrecht durch Fangen hinsichtlich des in Schau- und Zuchtgeheges gehaltenen Wildes steht ausschließlich dem Eigentümer dieser Gehege zu. Ein Abschluß bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, soweit dies zur Beseitigung minderwertiger, kranker oder seuchenverdächtiger Wildstücke erforderlich ist.

(6) Die Anlage von Schau- und Zuchtgehegen ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde vor Durchführung des Vorhabens zu beantragen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Vorhaben, gegebenenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen, zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 erfüllt sind und die Höchstanzahl des zu haltenden Wildes festzulegen, die nicht überschritten werden

darf. Bei Überschreitung der Höchstanzahl hat die Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechende Verminderung des Wildstandes zu verfügen.“

12. Im § 9 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „im Sinne des § 6“.

13. Im § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „von Grundstücken“ die Wortfolge „oder Grundstücksteilen“ und nach der Wortfolge „bildenden Grundstücke“ die Wortfolge „oder Grundstücksteile“ eingefügt und wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Feststellung eines Jagdgeheges sind die Bestimmungen dieses Absatzes nicht anzuwenden.“

14. In der Überschrift des § 12 entfällt die Wortfolge „sowie der Schau- und Zuchtgehege“.

15. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Grundeigentümer haben ihren Anspruch auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd (§§ 6 und 7a) für die kommende Jagdperiode binnen 6 Wochen nach dem 30. Juni des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode zu beantragen. Der Antrag hat die beanspruchten Vorpachtrechte und eventuelle Abrundungen zu enthalten. Dem Antrag sind beizulegen:

- ein Grundstücksverzeichnis, aus dem alle Grundstücke mit ihrer Bezeichnung und Größe ersichtlich sind,
- Grundbuchsauszüge, die nicht älter als drei Monate sind,
- ein Katasterplan aus dem die zur Eigenjagd beantragten Grundstücke ersichtlich sind.“

16. § 12 Abs. 2 entfällt. Im § 12 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 bis 5 die Bezeichnung Abs. 2, 3 und 4.

17. Im § 12 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „Fristen gemäß Abs. 1 und 2“ durch die Wortfolge „Frist gemäß Abs. 1“ ersetzt.

18. Im § 12 Abs. 4 (neu) entfällt die Wortfolge „sowie Schau- und Zuchtgehege, für deren Errichtung keine Bewilligung erteilt wurde,“.

19. Im § 13 Abs. 3 wird die Wortfolge „Jagd- sowie der Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Jagd- oder der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

20. Im § 15 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Wort „liegen“ die Wortfolge „oder zwischen Eigenjagdgebieten und der Landesgrenze“ eingefügt.

21. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Jagd ruht:

- auf Friedhöfen,
- in Häusern und Gehöften samt den dazu gehörigen, durch Umfriedung vollständig abgeschlossenen Höfen und Hausgärten,
- auf Flächen, auf denen Wild im Sinne des § 3a gehalten wird,
- auf Flächen, auf denen Wild in Schau- und Zuchtgehegen gehalten wird,
- auf öffentlichen Anlagen.“

22. Im § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „Eigentümers solcher“ durch die Wortfolge „Jagdausübungsberechtigten oder des Eigentümers für solche“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

23. Im § 17 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „des Jagdgebietes, das mit der längsten Grenze an diese Fläche anraint,“

24. § 18 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Abs. 1) haben Anspruch auf einen

angemessenen Pachtschilling.“

25. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Obmann des Jagdausschusses hat ferner:

1. die laufenden Geschäfte zu führen;
2. die ihm durch dieses Gesetz oder einer dazu ergangenen Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
3. die Kundmachung der Bescheide, die in Vollziehung dieses Gesetzes und der aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergangenen sind an der Amtstafel der Gemeinde durch zwei Wochen zu veranlassen; die Durchführung der Kundmachung obliegt dem Bürgermeister;
4. die Mitglieder des Jagdausschusses binnen zwei Wochen nach Anfall von Angelegenheiten, die vom Jagdausschuß zu behandeln sind oder auf Verlangen eines Jagdausschussesmitgliedes oder der Bezirksverwaltungsbehörde zur Sitzung einzuberufen; die Sitzung hat binnen einem Monat nach Einberufung stattzufinden;
5. den Vorsitz bei den Sitzungen des Jagdausschusses zu führen;
6. die gefaßten Beschlüsse des Jagdausschusses unverzüglich zu vollziehen.

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, hat der Obmann des Jagdausschusses bei der Erfüllung seiner Aufgaben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991-AVG sinngemäß anzuwenden.“

26. Im § 21 Abs. 4 wird nach dem Wort „Obmann“ das Wort „wiederholt“ eingefügt.

27. Im § 23 Abs. 3 wird das Wort „Jagdperiode“ durch die Wortfolge „Funktionsperiode (§ 19 Abs. 3)“ ersetzt.

28. Im § 25 erhält Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4, Abs. 2 und Abs. 3 (neu) lauten:

„(2) Die Verpachtung hat auf die Dauer einer oder mehrerer Jagdperioden zu erfolgen. Im Fall der Verpachtung auf mehrere Jagdperioden kann jede der Vertragsparteien die Auflösung des Vertrages spätestens zwölf Monate vor Ablauf

der laufenden Jagdperiode schriftlich begehren. Der Obmann des Jagdausschusses hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich nach erfolgter Kündigung davon schriftlich zu informieren.

(3) Erfolgt die Verpachtung auf die Dauer mehrerer Jagdperioden, kann ein Mitglied der Jagdgenossenschaft innerhalb von vier Wochen nach Beginn des letzten Jagdjahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen begründeten Antrag auf Überprüfung der Höhe des Jagdpachtschillings stellen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Jagdausschuß mit Bescheid zu verpflichten, von ihrem Kündigungsrecht nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist Gebrauch zu machen, wenn die Höhe des Jagdpachtschillings für die nächstfolgende Jagdperiode in einem auffallenden Missverhältnis zum Wert des Genossenschaftsjagdgebietes steht. In diesem Bescheid ist

- eine Frist zu setzen, binnen der der Jagdausschuß der Verpflichtung zur Kündigung nachzukommen hat und
- vorzusehen, daß für den Fall, daß der Jagdausschuß seiner bescheidmäßigen Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommt, die Kündigung des Pachtvertrages durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt.

Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich. Dieser entscheidet endgültig.“

29. Im § 26 Abs. 3 wird das Wort „zuzulassen“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.

30. Im § 26 Abs. 4 entfällt der Beistrich nach dem Wort „haben“ und lautet der letzte Halbsatz:

„sind für die Dauer einer Jagdperiode von der Pachtung einer Genossenschaftsjagd ausgeschlossen.“

31. § 26 Abs. 5 entfällt.

32. Im § 27 erhält der (bisherige) Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 5 und erhält der (bisherige) Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 4.

33. § 27 Abs. 5 (neu) lautet:

„(5) In Jagdgebieten mit einem Flächenausmaß von bis zu 300 ha, wenn jedoch in dem Jagdgebiet Rot- oder Gamswild als Stand- oder Wechselwild vorkommt, bis zu 450 ha, dürfen der Jagdgesellschaft nicht mehr als drei Mitglieder angehören. Für weitere angefangene 100 ha, bei Vorkommen von Rot- oder Gamswild als Stand- oder Wechselwild für weitere angefangene 150 ha, erhöht sich diese Zahl um je ein weiteres Gesellschaftsmitglied.“

34. § 27 Abs. 5a lautet:

„(5a) Der Gesellschaftsvertrag ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen nach Einlangen der Anzeige die Bildung der Jagdgesellschaft zu versagen, wenn

1. die Jagdgesellschaft oder eines ihrer Mitglieder nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 und des § 26 (Pachtfähigkeit) erfüllt, oder
2. kein Jagdleiter bestellt wurde, oder
3. der Gesellschaftsvertrag nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt, oder
4. die Zustimmung des Jagdausschusses zur Bildung der Jagdgesellschaft nicht vorliegt, oder
5. die in Abs. 5 genannte Höchstzahl an Gesellschaftsmitgliedern überschritten wird.“

35. Im § 27 erhält Abs. 7 die Bezeichnung Abs. 7a. § 27 Abs. 7 (neu) lautet:

„(7) Jede Aufnahme eines Jagdgesellschafters ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Aufnahme binnen acht Wochen zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 5a vorliegen.“

36. Im § 27 Abs. 7a (neu) entfallen die ersten zwei Sätze.

37. § 32 erhält die Überschrift: „Anzeige der im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommenen Verpachtung“

38. § 32 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommene Verpachtung ist vom Obmann des Jagdausschusses innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Zuschlagerteilung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind anzuschließen:

- die Versteigerungsbedingungen,
- die Nachweise der Kundmachungen gemäß § 30 und
- die Versteigerungsniederschrift.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige (Abs. 1) den erfolgten Zuschlag außer Kraft zu setzen und eine neuerliche Versteigerung anzuordnen, wenn bei der Versteigerung die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht eingehalten wurden.“

39. Im § 32 Abs. 3 entfällt der erste Satz.

40. Im § 32 Abs. 4 wird die Wortfolge „Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommene Verpachtung an den Höchstbietenden genehmigt oder“ durch die Wortfolge „Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Erteilung des Zuschlages gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzt und“.

41. § 32 Abs. 5 entfällt. Im § 32 erhält der (bisherige) Absatz 6 die Bezeichnung Abs. 5.

42. Im § 33 entfällt die Wortfolge „der Genehmigung“.

43. Im § 34 Abs. 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt und wird nach der Wortfolge „Rechtskraft dieser Genehmigung“ durch die Wortfolge „Rechtswirksamkeit der Anzeige“ ersetzt.

44. § 34 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Kautionsleistung ist durch eine Sparurkunde eines Kreditinstitutes zu erlegen, das einen Sitz in einem EU- oder EWR Mitgliedstaates hat.“

45. Im § 34 Abs. 2 vierter Satz entfällt die Wortfolge „als Jagdpachtkautionsleistung für das Jagdgebiet, für das die Kautionsleistung bestimmt ist,“ und lautet der letzte Satz:

„Der Sparurkunde eines Kreditinstitutes, das einen Sitz in einem EU- oder EWR Mitgliedstaates hat ist eine Bürgschaft eines solchen Kreditinstitutes, in der es sich verpflichtet als Bürge und Zahler zu haften gleichzuhalten.“

46. Im § 35 Abs. 1 wird die Wortfolge „rechtskräftiger Genehmigung“ durch das Wort „Rechtskraft“ ersetzt.

47. § 38 lautet:

„(1) Eine Unterverpachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes ist die entgeltliche Überlassung der dem Pächter aus dem Pachtvertrag zustehenden Rechte durch diesen an einen Dritten. Der Pächter haftet der Jagdgenossenschaft gegenüber weiterhin. Derjenige, dem das Genossenschaftsjagdgebiet unterverpachtet wird, tritt in keine unmittelbare Rechtsbeziehung mit der Jagdgenossenschaft.“

(2) Die Weiterverpachtung (Abtretung der Verpachtung) eines Genossenschaftsjagdgebietes ist die Abtretung der Pachtung an einen Dritten für den Rest der Pachtdauer (§ 25 Abs. 2). Dabei scheidet der erste Pächter als solcher aus dem Pachtverhältnis aus und tritt der neue Pächter an seiner Stelle in das Pachtverhältnis ein.

(3) Eine Unterverpachtung ist zulässig, wenn:

- sie im Pachtvertrag vorgesehen ist,
- derjenige, der das Genossenschaftsjagdgebiet unterpachten will die Voraussetzungen der §§ 26 und 27 erfüllt, und
- der Jagdausschuß zustimmt.

Die Unterverpachtung ist vom Obmann des Jagdausschusses der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich nach Zustimmung des Jagdausschusses anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Unterverpachtung binnen acht Wochen nach Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn sie nicht zulässig ist.

(4) Eine Weiterverpachtung (Abtretung der Verpachtung) für den Rest der Pacht-dauer (§ 25 Abs. 2) ist zulässig, wenn:

- derjenige, der das Genossenschaftsjagdgebiet weiterpachten will die Voraussetzungen der §§ 26 und 27 erfüllt, und
- der Jagdausschuß zustimmt.

Die Weiterverpachtung ist vom Obmann des Jagdausschusses der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich nach Zustimmung des Jagdausschusses anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Weiterverpachtung binnen acht Wochen nach Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn sie nicht zulässig ist.“

48. Im § 39 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Hälfte“ durch die Wortfolge „acht Monate“ und entfällt im zweiten Satz im Klammerausdruck die Wortfolge „Abs. 4 letzter Satz“.

49. § 39 Abs. 3 bis 7 lauten:

„(3) Der Beschluß über die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens hat folgendes zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Pächters,

- die Höhe des vereinbarten Pachtschillings und
- die für die Verpachtung maßgeblichen Gründe.

(4) Der Beschluß über die im Wege der freien Vereinbarung vorgenommene Verpachtung ist vom Obmann des Jagdausschusses unverzüglich nach Beschlussfassung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind insbesondere anzuschließen:

- die schriftliche Einladung zur Sitzung des Jagdausschusses samt den Nachweisen über deren Zustellung (Einladungskurrende),
- die Niederschrift über die Sitzung und den Beschluss des Jagdausschusses, und
- die Angebote der Pachtwerber.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige dem Beschluß des Jagdausschusses die Genehmigung zu versagen, wenn

- die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vorliegen,
- die Bestimmungen der §§ 22, 25 Abs. 2, 26, 27 und 29 lit. a nicht eingehalten wurden,
- der Beschluß sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung widerspricht.

(5) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde binnen der in Abs. 4 genannten Frist die Genehmigung nicht versagt, hat der Obmann des Jagdausschusses die Kundmachung des Beschlusses über die Verpachtung unter Angabe des Pachtwerbers und der Höhe des Pachtschillings durch zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde zu veranlassen (§ 21 Abs. 1 Z. 3).

(6) Mitglieder der Jagdgenossenschaft können binnen zwei Wochen ab Kenntnis des an der Amtstafel angeschlagenen Beschlusses bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen begründeten Antrag auf Überprüfung der Höhe des Jagdpachtschillings stellen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Beschluß aufzuheben, wenn die Höhe des Pachtschillings in einem auffallenden Missverhältnis zum Wert des Genossenschaftsjagdgebietes steht. Gegen den Bescheid der Bezirks-

verwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich. Dieser entscheidet endgültig.

(7) Der Jagdausschuß kann binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Genehmigung des Beschlusses des Jagdausschusses versagt wurde (Abs. 4) eine weitere Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens vornehmen.“

50. Im § 40 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „für die folgende Jagdperiode“ und wird im zweiten Satz das Wort „Hälfte“ durch die Wortfolge „acht Monate“ ersetzt.

51. Im § 41 Abs. 1 wird die Wortfolge „rechtskräftiger Genehmigung“ durch das Wort „Rechtswirksamkeit“ ersetzt.

52. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Pachtvertrag sind jedenfalls folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand der Jagdgenossenschaft zu übergeben.
- Es darf in den letzten beiden Jagdjahren der jeweiligen Jagdperiode, unbeschadet einer behördlichen Abschlußverfügung oder eines behördlichen Abschlußauftrages nicht mehr Wild abgeschossen werden, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Jagdjahren entspricht.
- Der Pachtschilling erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Flächenausmaß, wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Berufungsverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge der Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiet eintritt.
- Das Genossenschaftsjagdgebiet darf zum Zwecke der Jagdausübung nicht der Fläche nach aufgeteilt werden.“

53. Im § 41 Abs. 3 wird die Wortfolge „erfolgte Genehmigung“ durch das Wort „Rechtskraft“ ersetzt.
54. Im § 42 Abs. 1 tritt im Klammersausdruck anstelle des Zitates „§ 13 Abs. 4 letzter Satz“ das Zitat „§ 13“.
55. Im § 46 Abs. 1 wird die Wortfolge „Genehmigung der“ durch die Wortfolge „Anzeige an die“ ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Abänderung binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige die Genehmigung zu versagen, wenn sie gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung widerspricht.“
56. Im § 46 Abs. 2 wird nach dem Wort „Jagdpachtvertrages“ die Wortfolge „bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Sie“ und wird folgender Satz angefügt:
- „Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für das Land Niederösterreich möglich.“
57. Im § 47 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 27 Abs. 4“ das Zitat „§ 27 Abs. 5“.
58. Im § 48 lit. g wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschuß“ ersetzt, der zweite Satz an den Schluss der Bestimmung gesetzt und entfällt in diesem Satz die Wortfolge „Androhung der“.
59. Im § 51 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 38 Abs. 2 und 3“ das Zitat „§ 38“.
60. Im § 54 entfallen die letzten drei Sätze.
61. Im § 57 Abs. 2 wird das Wort „Wildgehege“ nach der Wortfolge „Im Rahmen der Jagdgebietsfeststellung nicht als“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt.

62. Im § 58 Abs. 1 erhalten die lit. a und b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2. Im § 58 Abs. 1 Z. 2 (neu) wird vor dem Wort „Jagdkarte“ das Wort „gültigen“ und nach dem Wort „Bundeslandes“ die Wortfolge „oder eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates“ eingefügt.
63. Im § 58 Abs. 5 wird die Wortfolge „Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung“ durch die Wortfolge „Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes oder am Sitz des NÖ Landesjagdverbandes“ ersetzt.
64. Im § 58 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „wenigstens drei Jagdjahre hindurch im Besitze einer gültigen Jagdkarte“.
65. Im § 58 Abs. 7 wird das Wort „Heimatstaat“ durch das Wort „Wohnsitzstaat“ ersetzt.
66. Im § 58 Abs. 8 zweiter Satz, erster Halbsatz entfällt das Wort „ordentlichen“, wird nach dem Wort „Wohnsitz“ der Klammersausdruck „(§ 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2001)“ eingefügt und entfällt im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Wohnsitz“ der Klammersausdruck.
67. Im § 59 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
- „Jagdgastkarten können auch an Ausländer oder österreichische Staatsbürger, die ihren Wohnsitz ausschließlich im Ausland haben ausgegeben werden, wenn diese im Besitz einer gültigen Jagdkarte eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates sind.“
68. § 60 Abs. 1 lautet:
- „(1) Die Jagdprüfung ist bei jener Prüfungskommission abzulegen, in deren Wirkungsbereich sich der Wohnsitz (§ 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2001) des Prüfungswerbers befindet. Jene Prüfungswerber, deren Wohnsitz sich außerhalb des Bundeslandes Niederösterreich befindet, haben die Jagdprüfung an der beim NÖ Landesjagdverband eingerichteten Prü-

fungskommission abzulegen. Die vor einer unzuständigen Prüfungskommission abgelegte Jagdprüfung ist kein geeigneter Nachweis der jagdlichen Eignung (§ 58 Abs. 3 Z. 2).“

69. Im § 60 Abs. 2 wird die Wortfolge „zugelassen werden“ durch das Wort „antreten“ ersetzt.

70. § 60 Abs. 3 lautet:

„(3) Für den Wirkungsbereich jeder Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, sowie am Sitz des NÖ Landesjagdverbandes ist vom NÖ Landesjagdverband je eine Prüfungskommission auf die Dauer von sechs Jahren zu bilden. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern. Die Ersatzmitglieder sind im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes heranzuziehen. Ist der Vorsitzende verhindert, ist eines der zwei weiteren Mitglieder als Stellvertreter des Vorsitzenden heranzuziehen.“

71. Im § 60 Abs. 4 Z. 1 wird die Wortfolge „sowie des“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Forstrechtes“ die Wortfolge „sowie des Waffenrechtes“ eingefügt.

72. Im § 60 Abs. 4 Z. 7 wird der Beistrich durch die Wortfolge „und Wildfleischhygiene,“ ersetzt.

73. Im § 60 Abs. 7 erster Satz wird das Wort „der“ durch das Wort „jener“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „jener Behörde“.

74. Im § 60 erhalten die Absätze 8 und 9 die Bezeichnung Abs. 9 und 10. § 60 Abs. 8 (neu) lautet:

„(8) Vor dem Antritt zur Jagdprüfung ist die in der Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl. 3800/1, festgesetzte Verwaltungsabgabe an den Landesjagdverband zu entrichten. Die Gebühr verbleibt dem Landesjagdverband zur De-

ckung seines Aufwandes (Abs. 9).“

75. Im § 61 Abs. 1 wird nach Z. 2 folgende Z. 2a eingefügt:

„2a. denen nach § 5 Abs. 5 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 133/2000, der Erwerb und der Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen sowie das Führen von Schusswaffen verboten wurde, auf die Dauer des Verbotes,“.

76. Im § 64 Abs. 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(wildernde)“ durch die Wortfolge „oder wildernde“ ersetzt.

77. Im § 64 Abs. 2 lit. b wird im zweiten Halbsatz des dritten Satzes nach der Wortfolge „zum Abschuß“ die Wortfolge „revierender oder“ eingefügt.

78. Im § 67 Abs. 3 lit. a wird die Abkürzung „ABL.“ durch die Abkürzung „ABI.“ ersetzt.

79. Im § 68 Abs. 1 werden die Klammerausdrücke „(§ 1 Abs. 6 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. Nr. 505/1994)“ im ersten und zweiten Halbsatz durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2001)“ ersetzt.

80. Im § 68 Abs. 4 Z. 1 wird nach der Zahl „1975“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „des Waffenrechtes“ eingefügt.

81. Im § 68 Abs. 4 Z. 2 wird vor der Wortfolge „der Jagdhundehaltung“ die Wortfolge „der Wildfleischhygiene,“ eingefügt.

82. Im § 69 Abs. 3 lit. a wird im ersten Halbsatz die Abkürzung „ABL.“ durch die Abkürzung „ABI.“ und im zweiten Halbsatz die Abkürzung „ABL.“ durch die Abkürzung „ABI.“ ersetzt.

83. Im § 69 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dabei hat sie zu berücksichtigen, inwieweit die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Art. 7 lit. a erster Satz der Richtlinie 92/51/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG (§ 140 Z. 9), ganz oder teilweise abdecken.“

84. Im § 74 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

85. § 77a Abs. 1 lautet:

„(1) Das Halten von Greifvögeln ist verboten.“

86. § 77a Abs. 4 lautet:

„(4) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für Greifvögel,

1. die vor dem 1. Jänner 1980 in die Gewahrsame des Halters gelangten,

2. für deren Haltung eine Ausnahmegewilligung gemäß § 74 Abs. 5 erteilt wurde,

3. die als kranke, geschwächte oder verletzte Greifvögel (Greifvogelpfleglinge) unter Berücksichtigung des § 97 Abs. 2 in die Gewahrsame des Jagdausübungsberechtigten gelangen und innerhalb von sechs Wochen zum Zwecke der Wiederherstellung und Freilassung von diesem oder einem von ihm Beauftragten betreut und versorgt werden,

4. für die eine gültige Bewilligung oder Bescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 61 vom 3. März 1997, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 938/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 140 vom 30. Mai 1997, S. 1, oder der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz

von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 140 vom 30. Mai 1997, S. 9, vorliegt oder,

5. die nachweislich von Tieren abstammen (Nachzüchtungen), die unter die Ausnahmen der Z. 1 bis 4 fallen, zur Haltung durch den Züchter.“

87. Im § 78 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anzeige sind Nachweise, daß die Haltung nach § 77a Abs. 4 Z. 1 bis 5 rechtmäßig ist anzuschließen.“

88. Im § 79 entfällt die Wortfolge „ausgenommen jene der Greifvögel“.

89. Im § 80 entfällt in der lit. c das Wort „anrechenbare“, wird in lit. d die Wortfolge „im Jagdjahr“ durch die Wortfolge „im laufenden und den zwei darauf folgenden Jagdjahren“ ersetzt, wird in der lit. g die Wortfolge „Auer-, Birk- und Trapphahnen“ durch die Wortfolge „Auer- und Birkhahnen“ ersetzt und wird nach der lit. g folgender Satz eingefügt:

„Der Abschußantrag gemäß den lit. e und f ist unter Berücksichtigung des Wildstandes und der Geschlechterverhältnisse gleichmäßig auf alle drei Jahre zu verteilen.“

90. Im § 81 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schwarzwild“ die Wortfolge „alle drei Jahre (im ersten, vierten und siebten Jahr der Jagdperiode)“ eingefügt und wird die Wortfolge „Auer-, Birk- und Trapphahnen“ durch die Wortfolge „Auer- und Birkhahnen“ ersetzt. Weiters wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Diese Bestimmung findet auch auf Teile von Eigenjagdgebieten, die gemäß § 51 Abs. 4 verpachtet sind Anwendung.“

91. Im § 82 wird nach dem Wort „Antrag“ die Wortfolge „des Jagdausübungsberechtigten, des Verpächters“ eingefügt und das Zitat „§ 83 Abs. 3 zweiter und dritter

Satz“ durch das Zitat „§ 83 Abs. 3 Z. 1 und 2“ ersetzt.

92. Im § 83 Abs. 1 wird die Wortfolge „Auer-, Birk- und Trapphahnen“ durch die Wortfolge „Auer- und Birkhahnen“ ersetzt.

93. § 83 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschluß jährlich zu erfüllen. Jede Unterschreitung des verfügbaren Abschusses ist in der Abschussliste zu begründen. Vom verfügbaren Abschluß kann, außer bei einer Verfügung nach § 81 Abs. 6 in folgender Weise abgewichen werden:

1. Bei

- weiblichem Wild (ausgenommen Gamsgeißen),
- Nachwuchsstücken und
- noch nicht zweijährigen Stücken trophäentragender Wildarten

kann der Abschluß über die in der Abschlußverfügung festgesetzte Anzahl hinausgehen.

2. Bei Trophäenträgern kann anstelle des Abschusses in einer älteren Altersklasse der Abschluß in der jüngsten Altersklasse erfolgen.

Der Jagdausübungsberechtigte kann nur dann von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn zumindest ein Stück der jeweiligen Altersklasse oder des jeweiligen Geschlechts verfügt ist. Macht der Jagdausübungsberechtigte bei Trophäenträgern von diesen Möglichkeiten Gebrauch ist die zeitliche Reihenfolge der Abschüsse dabei unbeachtlich.“

94. Im § 83 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „während der Schußzeit“.

95. Im § 84 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „während der Schußzeit“.

96. Im § 85 Abs. 1 wird das Zitat „(§ 4)“ durch das Zitat „(§§ 4, 8)“ ersetzt.

97. § 87 lautet:

„(1) Kirrfütterung (KIRRUNG) ist das punktuelle Anlocken von Wild außerhalb von Fütterungen durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel, um das Wild zu beobachten oder zu erlegen.

(2) Ablenkungsfütterung ist die Fütterung von Wild mit artgerechten und attraktiven Futtermitteln zur Vermeidung von Wildschäden. Bei einer Ablenkungsfütterung darf das Wild weder beunruhigt noch bejagt werden.

(3) Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, ist während einer Notzeit und während des Vegetationsbeginnes in artgerechter Weise zu füttern, soweit dies

- zur Vermeidung von Wildschäden oder
- zur Ergänzung der natürlichen Äsung

erforderlich ist. Die Fütterung außerhalb einer Notzeit und während des Vegetationsbeginnes ist nur in Wildgehegen und im Rahmen einer Wildtierhaltung nach § 3a erlaubt.

(4) Die Fütterung von Rotwild innerhalb einer Entfernung von 200 m von der Grenze eines Jagdgebietes bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Bewilligung erteilen, wenn

- die Fütterung sonst nicht durchgeführt werden kann und
- für die Nachbarreviere daraus keine Nachteile zu erwarten sind.

Die Genehmigung ist zeitlich zu befristen.

(5) Die Errichtung von Futterstellen für Rotwild ist der Bezirksverwaltungsbehörde acht Wochen vorher anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat innerhalb dieser Frist die Errichtung zu verbieten, wenn dadurch Gefahren für land- und forstwirtschaft-

schaftliche Kulturen zu erwarten sind. Die Entfernung der Futterstellen für Rotwild ist der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

(6) Die Kirrfütterung (KIRRUNG) von Schalenwild ist verboten. Ausgenommen davon ist nur das Schwarzwild.

(7) Für Schwarzwild gilt folgendes:

1. Die Fütterung von Schwarzwild ist mit Ausnahme der Kirr- und Ablenkungsfütterung und der Fütterung in Wildgehegen verboten.
2. Eine Kirrfütterung (KIRRUNG) von Schwarzwild ist die Vorlage von maximal 3 kg Trockensubstanz eines artgerechten Futtermittels pro Tag und pro angefangenen 100 ha Jagdgebietsfläche, die technisch so ausgestaltet ist, dass das vorgelegte Futtermittel von anderen Wildarten nicht aufgenommen werden kann.
3. Die Ablenkungsfütterung von Schwarzwild bedarf der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Bewilligung erteilen, wenn
 - zu erwarten ist, daß durch die Ablenkungsfütterung die Wildschäden vermindert werden können und
 - gewährleistet ist, daß die Ablenkungsfütterung nicht zu vermehrten Wildschäden durch andere Wildarten führen wird.

Die Ablenkungsfütterung ist örtlich einzuschränken und zeitlich zu befristen. Das Einstellen der Ablenkungsfütterung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.“

98. § 87a erhält die Bezeichnung § 87b, § 87a (neu) lautet:

„§ 87a

Fütterungseinschränkungen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies

- im Interesse der durch eine Wildart geschädigten oder gefährdeten Land- und Forstwirtschaft oder

- aus wildbiologischen Gründen

notwendig ist, für alle oder bestimmte Jagdgebiete oder für bestimmte Jagdgebietsteile

1. bestimmte Futterarten zu verbieten,
2. bestimmte Arten der Fütterung (z.B. Kirrfütterung, Futterautomaten) zeitlich und örtlich einzuschränken oder zu verbieten,
3. die Wildfütterung während bestimmter Zeiten zu verbieten,
4. die Wildfütterung für bestimmte Gebiete zu verbieten,
5. eine rotwildsichere Umfriedung der Futterstellen vorzuschreiben.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Bezirksverwaltungsbehörde für alle oder bestimmte Jagdgebiete anordnen, daß Kirr- oder Ablenkungsfütterungen, soweit sich nicht nach § 87 verboten oder genehmigungspflichtig sind, acht Wochen vor Beginn der Fütterung der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden müssen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Fütterung innerhalb dieser Frist zu verbieten, wenn dadurch Gefahren für land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu befürchten sind.“

99. Im § 90 Abs. 3 lit. d wird das Wort „nicht“ durch die Wortfolge „nur ungeladen“ ersetzt.

100. Im § 92 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Haarraubwild“ die Wortfolge „und Schwarzwild“ und im zweiten Satz nach dem Wort „Fallen“ die Wortfolge „zum Fang von Haarraubwild“ eingefügt.

101. Im § 94a Abs. 1 wird nach dem Wort „Wildschäden“ die Wortfolge „befristet oder unbefristet“ eingefügt.

102. Im § 94a Abs. 2 wird nach dem dritten Punkt folgender Satz angefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Bewilligung befristen soweit es zur Er-

reichung der in Abs. 1 genannten Ziele aus wildbiologischer Sicht erforderlich ist.“

103. Im § 95 Abs. 1 Z. 6 wird die Wortfolge „vor dem 15. September“ durch die Wortfolge „in der Zeit vom 1. März bis 15. September“ ersetzt.
104. Im § 95 Abs. 2 wird nach dem Wort „sofern“ die Wortfolge „für Schalenwild“ eingefügt.
105. Im § 95a Abs. 4 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.
106. Im § 95a Abs. 5 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.
107. Im § 98 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und in Weingärten“.
108. Im § 99 Abs. 4 entfällt der Klammerausdruck „(§ 100 Abs. 1)“.
109. Im § 99 Abs. 6 wird die Wortfolge „nach Abs. 1“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 1)“ ersetzt.
110. Im § 105 Abs. 1 letzter Punkt wird nach dem ersten Beistrich die Wortfolge „mit Ausnahme von Douglasie, Großer Küstentanne, Roteiche, Robinie, Schwarznuss sowie Hybridpappel.“ eingefügt und der Rest des Satzes entfällt.
111. § 111 samt Überschrift entfällt.
112. Im § 125 Abs. 3 wird das Wort „Gründen“ durch das Wort „Gründe“ ersetzt.
113. Im § 132 Abs. 6 zweiter Satz entfällt das Wort „einen“.
114. Im § 133 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Jagdkataster kann in elektronischer Form geführt werden.“

115. Im § 135 Abs. 1 Z. 1 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „hält“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „läßt“ die Wortfolge „oder entgegen der Bestimmung des § 3a Abs. 13 tötet“.

116. Im § 135 Abs. 1 wird nach Z. 1 folgende Z. 1a eingefügt:

„1a. Wild entgegen der Bestimmung des § 7b hält;“

117. Im § 135 Abs. 1 Z. 6b wird nach dem Wort „wildern“ die Wortfolge „oder revieren“ eingefügt.

118. Im § 135 Abs. 1 Z. 17 entfällt die Wortfolge „oder vorsätzlich“.

119. Im § 135 Abs. 1 Z. 18 wird das Wort „Bestimmung“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt und tritt anstelle des Zitates „§ 87 Abs. 1“ das Zitat „§ 87 Abs. 3, 4, 6 und 7“.

120. Im § 135 Abs. 1 Z. 18a tritt anstelle des Zitates „§ 87 Abs. 2“ das Zitat „§ 87a“.

121. Im § 135 Abs. 2 wird der Betrag „€ 3.600,--“, durch den Betrag „€ 7.000,--“, ersetzt.

122. Dem § 140 werden folgende Z. 8 und 9 angefügt:

„8. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos; ABl. Nr. L 094 vom 9. April 1999, S. 24 (CELEX Nr. 31999L0022).

9. Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG,

85/432/EWG, 85/433EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, der Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S 1 (CELEX 32001L0019).“

Artikel II

1. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Art. I bestehende Wildtierhaltungen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die ein Ausmaß von unter 1 ha oder über 20 ha aufweisen und ordnungsgemäß angezeigt bzw. bewilligt sind, bleiben bestehen.
2. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Art. I anhängige Verfahren sind nach der alten Rechtslage zu Ende zu führen.
3. Artikel I Z. 10 und 11 (§§ 7, 7a, 7b) treten am 1. Juli 2008 in Kraft.
4. Artikel I Z. 89, 90 (§§ 80, 81) treten am 1. Jänner 2004 in Kraft. Im Jahr 2004 ist, abweichend von der Regelung des § 81 Abs. 1 ein Abschussplan für zwei Jahre zu erstellen. Die Bestimmung des § 80 lit. d ist sinngemäß anzuwenden.

2. Allgemeiner Teil:

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versandt:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung

5. die NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, Tor zum Landhaus 509, 3109 St. Pölten
6. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Zwettl
7. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
8. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
9. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
10. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrngasse 10, 1014 Wien
13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
14. den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
(e-mail: office@noegvvoevp.at)
15. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten (e-mail: office@gvvnoe.at)
16. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten (e-mail: leopold.scheuch@noel.gv.at)
17. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
18. das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien
19. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
20. die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
21. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
22. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien
23. die Abteilung Forstwirtschaft
24. die Abteilung Naturschutz
25. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

I. **Grundsätzliches:**

Im Anschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 zur **Umsetzung der EG-Naturschutzrichtlinien** nach dieser Begutachtung in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet werden wird. Diese Vorgangsweise ist völlig unverständlich, zumal beide Novellen in keinem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Es wird auf die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren nachdrücklich hingewiesen. Wegen dieser Verfahren wurde im Frühjahr 2001 unter besonderer Mithilfe des Verfassungsdienstes ein Entwurf zur Umsetzung der EG-Naturschutzrichtlinien ausgearbeitet. Der bisherige **Zeitverlust** und die Gründe hierfür können nicht nachvollzogen werden. Die Folgen eines Vertragsverletzungsverfahrens sind der Abteilung Agrarrecht aus unseren zahlreichen Schreiben in der gegenständlichen Angelegenheit sicherlich bekannt.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen für die vorliegende Novelle wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf das Ergebnis einer **Arbeitsgruppe** darstellt. Es wird festgehalten, dass der Verfassungsdienst nicht in die Arbeitsgruppe eingebunden war. Der Verfassungsdienst wurde lediglich sporadisch und kurzfristig zur Lösung einzelner Rechtsfragen einbezogen und trägt daher das Ergebnis der Arbeitsgruppe nicht mit.

Das **Ergebnis der Arbeitsgruppe** kann wie folgt dargestellt werden:

Einsparungen durch die Einführung von Anzeigeverfahren (Bildung von Jagdgesellschaften, Verpachtungen), die Auslagerung der Jagdprüfung und die Ausdehnung der Abschussplanung auf drei Jahre; **zusätzlicher Verwaltungsauf-**

wand durch die Parteistellung des Mitgliedes des Jagdausschusses zur Frage der Angemessenheit des Pachtschillings, Verbote der Wildtierhaltung in Jagdgehögen und die Verfahren hinsichtlich der Wildfütterungen.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf nicht „als großer Wurf“ bezeichnet werden kann. Zum einen beinhaltet der Entwurf contra Effizienzsteigerung und Deregulierung unverständlicher Weise zusätzliche Regelungen. Zum anderen erreichen die vorgesehenen Vereinfachungen nicht die möglichen Grenzen der Deregulierung. So könnten beispielsweise im Bereich der Verpachtung behördliche Maßnahmen völlig ausgeschaltet und die Verpachtung der Privatautonomie überlassen werden. Notwendige Grenzen der Privatautonomie könnten durch Verbote im Sinne des § 879 Abs. 1 ABGB aufgestellt werden. Neben der Deregulierung der Verpachtungsbestimmungen könnten beispielsweise auch die Jagd- und Wildschadensverfahren dereguliert werden. Es ist unklar, warum gerade im Bereich der Jagd- und Wildschäden ein derart extrem aufwändiges Schadenersatzverfahren vor den Verwaltungsbehörden durchgeführt werden muss und diese Schadenersatzfälle nicht (teilweise) vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden können.

Wir halten daher fest, dass der vorliegende Entwurf den Geboten der Effizienzsteigerung und Deregulierung in geringfügigem Ausmaß gerecht wird. Dies zum einen deshalb, weil der Entwurf einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht und die vorgesehenen Einsparungsmöglichkeiten nicht als sehr weitgehend betrachtet werden müssen. Dies u.a. deshalb, weil der Ersatz von Bewilligungsverfahren durch Anzeigeverfahren wohl keine große Einsparung bringt. Der Unterschied im Aufwand der Behörde wird eher als gering einzustufen sein.

Die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle sind daher unter der Prämisse zu sehen, dass der Soll-Zustand, der durch die Novelle angestrebt wird, nur begrenzt erreicht wird.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Die Artikelüberschrift „Artikel I“ ist vor den Einleitungssatz zu setzen.

2. Zu Z. 5:

Gemäß Punkt 3.7 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 wäre die Änderungsanordnung wie folgt zu formulieren: „In § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. g (neu) tritt an Stelle des Zitates „§ 7 Abs. 4“ das Zitat „§ 7b“.“

3. Zu Z. 6:

Da § 3a Abs. 4 (und damit der Bewilligungstatbestand) entfällt, wäre in § 3a Abs. 5 die Wortfolge „bzw. dem Ansuchen“ zu streichen. Dies gilt auch für § 3a Abs. 6 sinngemäß.

4. Zu Z. 9:

Gemäß § 44 der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, sind derzeit nur Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild zur Wildtierhaltung gemäß § 3a zugelassen. Bei einer Änderung dieser Bestimmung wäre auf Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG Rücksicht zu nehmen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die letzte Fassung des Tierärztegesetzes mit dem BGBl. I Nr. 98/2001 vorliegt.

Zu § 3a Abs. 13 Z. 4:

Es stellt sich die Frage, wann die Markierung des betreffenden Tieres erfolgen muss.

5. Zu Z. 10:

Aufgrund des Inhaltes der Änderungsanordnung könnte diese wie folgt lauten:

„§ 7 lautet:“.

Sollte diese Änderungsanordnung gewählt werden, wäre vor den Abs. 1 die Paragraphenzahl und die Paragraphenüberschrift zu setzen.

§ 7 Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 9. Diese ist äußerst unverständlich und sollte umformuliert werden.

6. Zu Z. 11:

In § 7a Abs. 1 sollte das Wort „der“ vor dem Wort „Jagdgehege“ entfallen.

In § 7a Abs. 2 sollte das Wort „so“ entfallen.

Beim Zitat des § 7b Abs. 2 bis 5 wäre zu prüfen, ob nicht auf § 7b Abs. 2 bis 6 verwiesen werden sollte.

In § 7a Abs. 3 sollte die Formulierung „vorangeführten Voraussetzungen“ überarbeitet werden.

Im letzten Satz des § 7a Abs. 4 sollte nicht von Verfügungen, sondern von Maßnahmen gesprochen werden.

In § 7b Abs. 6 sollte der zweite Satz in zwei Sätze geteilt werden.

7. Zu Z. 13:

Zur Klarstellung sollte die Änderungsanordnung in zwei Sätze aufgeteilt werden. Der letzte Satz könnte lauten: „Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:“.

8. Zu Z. 15:

Im § 12 Abs. 1 dritter Punkt wäre nach dem Wort „Katasterplan“ ein Beistrich zu setzen.

In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass die Beistrichsetzung in mehreren Ziffern überarbeitet werden müsste (z.B. Z. 25, Z. 45, Z. 47, Z. 49, Z. 90, Z. 93 und Z. 102).

9. Zu Z. 19:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Im § 13 Abs. 3 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.“

10. Zu Z. 23:

Am Ende des Satzes wäre ein Punkt zu setzen.

11. Zu Z. 24:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„Dem § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:“.

12. Zu Z. 25:

Es sollte überprüft werden, ob in jedem Fall die Formulierung „aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen“ gewählt wurde.

Im letzten Satz des § 21 Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass nur bei den „behördlichen“ Aufgaben das AVG sinngemäß anzuwenden ist. Dies würde auch den Erläuterungen entsprechen. Nach dem Zitat des Gesetzstitels sollte die Fundstelle zitiert werden.

13. Zu Z. 26:

Da in § 21 Abs. 4 zweimal das Wort „Obmann“ enthalten ist, wäre klarzustellen, auf welche Nennung sich die Änderungsanordnung bezieht.

14. Zu Z. 28:

In der Änderungsanordnung wäre statt dem Beistrich ein Strichpunkt zu setzen.

In § 25 Abs. 3 wäre von „seinem Kündigungsrecht“ zu sprechen.

Es wäre die alte deutsche Rechtschreibung zu verwenden (Missverhältnis). Dies wäre generell zu berücksichtigen (z.B. auch Z. 49 und Z. 93).

Zu § 25 Abs. 3 zweiter Punkt stellt sich die Frage, warum die Rechtsfolge erst im Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt werden muss. Es sollte vielmehr bereits im Gesetz diese Rechtsfolge normiert werden.

15. Zu Z. 30:

Es stellt sich die Frage, warum der Beistrich nach dem Wort „haben“ entfallen soll.

16. Zu Z. 32:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„In § 27 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5 und erhält der Absatz 5 die Bezeichnung Abs. 4.“

17. Zu Z. 34:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Nach dem § 27 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt.“

In den Erläuterungen zu § 27 Abs. 5a wird festgehalten, dass die inhaltlichen Voraussetzungen unverändert bleiben.

Dem gegenüber muss festgestellt werden, dass aufgrund der Textierung des § 27 Abs. 5a Z. 1 nunmehr alle Mitglieder der Jagdgesellschaft pachtfähig sein müssen.

18. Zu Z. 35:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten: „In § 27 erhält der Absatz 7 die Bezeichnung Abs. 7a. § 27 Abs. 7 (neu) lautet:“.

19. Zu Z. 42:

In § 33 bleibt die Rechtskraft der Verpachtung als Tatbestand bestehen. Es stellt sich die Frage, wann eine derartige Rechtskraft eintritt, wenn keine behördlichen Maßnahmen gesetzt werden. Diese Problematik wird in der Z. 43 sehr wohl berücksichtigt.

Daher sollte auch in der Z. 46 und 52 eine entsprechende Änderung erfolgen.

20. Zu Z. 44 und Z. 45:

Es hätte richtiger Weise „EU- oder EWR-Mitgliedstaat“ zu lauten.

21. Zu Z. 45:

Das Wort „gleichzuhalten“ sollte vor den Relativsatz gesetzt werden, um eine Schachtelsatzbildung zu vermeiden.

22. Zu Z. 47:

Bei der Neuformulierung des § 38 wäre zu berücksichtigen, dass auch die Paragraphennummer und die Paragraphenüberschrift vorgesehen wird.

Nachdem sowohl in § 38 Abs. 3 als auch in § 38 Abs. 4 der letzte Absatz (quasi) ident sind, sollte ein neuer Abs. 5 mit dem Inhalt dieser beiden Absätze gebildet werden, in dem jeweils von der Unter- bzw. Weiterverpachtung gesprochen wird.

23. Zu Z. 49:

§ 39 Abs. 4 sollte in zwei Absätze aufgeteilt werden. Die Versagung durch die Bezirksverwaltungsbehörde und deren Voraussetzungen sollten in einem eigenen Abs. 5 geregelt werden. Dies wäre bei der Änderungsanordnung zu berücksichtigen.

Es stellt sich die Frage, warum in § 39 Abs. 5 zweiter Punkt (neu) auf § 29 lit. a abgestellt wird, weil derartige Vereinbarungen nach dieser Bestimmung ohnedies ungültig sind.

In § 39 Abs. 6 (neu) wäre auf Abs. 5 zu verweisen.

Die Anfechtung der Höhe des Jagdpachtschillings durch ein Mitglied des Jagdausschusses wurde bereits in den grundsätzlichen Bemerkungen kritisiert. Im gegebenen Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Aufteilung des Pachtschillings nicht anfechtbar ist (vgl. § 37 Abs. 4).

Weiters wäre bei der Regelung des § 39 Abs. 7 (neu) zu berücksichtigen, dass der Fristenlauf ab Kenntnis des angeschlagenen Beschlusses insofern problematisch ist, als unklar bleibt, ob die Kenntnis unmittelbar vom Anschlag herrühren muss.

In § 39 Abs. 8 (neu) wäre auf Abs. 5 zu verweisen.

24. Zu Z. 54:

Bei dieser Änderungsanordnung wird auf jene der Z. 48 verwiesen. Die Änderungsanordnungen sollten gleich formuliert werden.

25. Zu Z. 55:

In der Änderungsanordnung sollte klargestellt werden, dass dem § 46 Abs. 1 Sätze angefügt werden.

26. Zu Z. 56:

Es sollte klargestellt werden, dass der neue Satz dem § 46 Abs. 2 angefügt wird.

27. Zu Z. 63:

Nachdem der Entwurf von einer gewissen Affinität zu Binnenzitaten beseelt ist, könnte in § 58 Abs. 5 auf § 125 Abs. 4 verwiesen werden.

28. Zu Z. 66:

Nachdem eine Person mehrere Wohnsitze haben kann, wäre dies bei der Formulierung des § 58 Abs. 8 zu berücksichtigen. Daher erscheint das Wort „seinen“ nicht adäquat. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die letzte Fassung des Meldegesetzes mit dem Bundesgesetzblatt I Nr. 98/2001 vorliegt.

Im zweiten Satz sollte darauf abgestellt werden, dass der Antragsteller keinen Wohnsitz innerhalb Niederösterreichs hat. Weiters sollte als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit auf den Aufenthalt abgestellt werden.

29. Zu Z. 67:

Es stellt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung für die Differenzierung jener österreichischen Staatsbürger, die ihren Wohnsitz ausschließlich im Ausland haben, jedoch nicht in Besitz einer gültigen Jagdkarte eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates sind.

Im gegebenen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach der Buchstabenabkürzung „EWR“ nicht immer ein Gedankenstrich folgt.

30. Zu Z. 68:

Hier gilt das zu Z. 66 Ausgeführte sinngemäß.

31. Zu Z. 72:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten: „In § 60 Abs. 4 Z. 7 wird nach dem Wort „Wildes“ die Wortfolge „und Wildfleischhygiene“ eingefügt.

32. Zu Z. 74:

In § 60 Abs. 8 (neu) wäre der Verweis insofern richtig zu stellen, als es richtig lautet: „NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001“.

Aufgrund der Regelung stellt sich die Frage nach der Rechtsfolge der Nichtbezahlung der Gebühr. In den Erläuterungen wird eine derartige Rechtsfolge dargelegt, diese ergibt sich jedoch nicht aus der Regelung des § 60 Abs. 8. § 60 Abs. 8 sollte daher umformuliert werden. Ergänzend zu den Erläuterungen darf darauf hingewiesen, dass auch der Regelung des § 4 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes materiell derogiert wird.

33. Zu Z. 75:

In § 61 Abs. 1 Z. 2a wird auf die Verfassungsbestimmung des § 5 Abs. 5 des Zivildienstgesetzes 1986 verwiesen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine Verfassungsbestimmung „nur“ deshalb gewählt wurde, weil durch die Regelung, die für die Notwehr und Nothilfe einsetzbaren Mitteln eingeschränkt werden (vgl. Regierungsvorlage 1467 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, Seite 16).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Zivildienstgesetz 1986 in der letzten Fassung mit BGBl. I Nr. 98/2001 vorliegt.

34. Zu Z. 79:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass das Meldegesetz 1991 in der letzten Fassung mit BGBl. I Nr. 98/2001 vorliegt.

35. Zu Z. 82:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten: „In § 69 Abs. 3 lit. a wird jeweils die Abkürzung „ABL.“ durch die Abkürzung „ABI.“ ersetzt.“

36. Zu Z. 83:

In § 69 Abs. 4 wäre nach dem Binnenzitat des § 140 Z. 9 die Wortfolge „Bezug genommen wird“ einzufügen.

37. Zu Z. 85:

Es stellt sich die Frage, ob das Verbot des Haltens nach § 77a Abs. 1 alle bisher geregelten Verbote ersetzen kann. Diese Frage wäre in den Erläuterungen klarzustellen.

38. Zu Z. 89:

Im neuen Satz des § 80 wäre vom Abschussplan zu sprechen.

39. Zu Z. 91:

Es wäre die entsprechende Änderungsanordnung gemäß Punkt 3.7 der NÖ Legislativrichtlinien 1987 für die Änderung von Zitaten zu verwenden.

40. Zu Z. 93:

In § 83 Abs. 3 Z. 1 sollte kein Absatz gesetzt werden.

Der Schlusssatz des § 83 Abs. 3 könnte wie folgt formuliert werden: „Der Jagdausübungsberechtigte kann nur dann gemäß Z. 1 und 2 abweichen, wenn zumindest ... Weicht der Jagdausübungsberechtigte bei Trophäenträgern ab, ist die zeitliche Reihenfolge der Abschüsse dabei unbeachtlich.“

41. Zu Z. 96:

Es wäre das entsprechende Beispiel für die Änderung von Zitaten gemäß Punkt 3.7 der NÖ Legislativrichtlinien 1987 zu verwenden.

42. Zu Z. 97:

Aufgrund der Neuformulierung des § 87 wäre vor dem Gesetzestext die Paragra-

phennummer und die Paragraphenüberschrift zu setzen.

Zu § 87 Abs. 3 stellt sich die Frage, warum § 3a zitiert wird (vgl. § 3a Abs. 14 (neu)).

Der Einleitungssatz des § 87 Abs. 7 sollte wie folgt lauten: „Für die Fütterung von Schwarzwild gilt:“.

Bei der Regelung des § 87 Abs. 7 Z. 2 handelt es sich um eine Definition, die in den Abs. 1 aufgenommen werden könnte.

Wie bereits in den grundsätzlichen Anmerkungen festgehalten, handelt es sich insbesondere bei der Regelung des § 87 Abs. 7 Z. 3 um eine Regelung, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht. Diese Regelung ist daher abzulehnen.

Zum letzten Satz des § 87 Abs. 7 stellt sich insbesondere im Hinblick auf die Regelung des § 87 Abs. 5 die Frage, wann das Einstellen der Ablenkungsfütterung anzuzeigen ist.

43. Zu Z. 98:

In § 87a Abs. 2 wäre das Wort „sich“ durch das Wort „sie“ zu ersetzen.

Weiters stellt sich die Frage, warum in § 87a Abs. 2 von „Befürchten“, in § 87 Abs. 5 jedoch von „Erwarten“ die Rede ist. Sollte kein Unterschied bestehen, sollte die gleiche Terminologie verwendet werden.

44. Zu Z. 100:

Aufgrund der Einfügung des Wortes „Schwarzwild“ in § 92 Abs. 1 erster Satz, stellt sich die Frage, ob dieses Wort auch im zweiten Satz eingefügt werden soll.

45. Zu Z. 110:

Die Änderungsanordnung „und der Rest des Satzes entfällt“ sollte geändert werden. Es sollte die zu entfallende Wortfolge genannt werden.

46. Zu Z. 119:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten: „In § 135 Abs. 1 Z. 18 wird die Wortfolge „der Bestimmung“ durch die Wortfolge „den Bestimmungen“ ersetzt und

47. Zu Z. 121:

Die Anführungszeichen nach dem Geldbetrag wären nach oben zu setzen.

48. Zu Z. 122:

Nach dem Zitat des Titels der Richtlinie in § 140 Z. 8 wäre der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen und hätte der Punkt nach der Abkürzung für das Wort „Seite“ zu entfallen. Zur Problematik der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos verweisen wir auf unser Schreiben vom 21. Mai 1999, LAD1-VD-6501/305, in welchem die notwendigen Umsetzungsschritte dargelegt werden.

In § 140 Z. 9 fehlt beim Zitat der Richtlinie 85/433/EWG ein Schrägstrich.

49. Zu Art. II:

In Art. II Z. 1 und 2 sollte die Wortfolge „der Bestimmungen“ entfallen.

Weiters sollte in Art. II Z. 1 die Wortfolge „im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ durch die Wortfolge „gemäß § 3a“ ersetzt werden.

III. Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 2 der Erläuterungen könnte darauf hingewiesen werden, dass die Regelungen für die Jagdgastkarten im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages ausgedehnt wird.

Auf Seite 3 sollte der Hinweis auf die Weiterbildungskurse für Jagdaufseher entfallen, weil diese nicht im Gesetzestext enthalten sind.

Die Ausführungen zum Konsultationsmechanismus im Allgemeinen Teil der Er-

läuterungen sind nicht nachvollziehbar, weil in Art. 6 der Vereinbarung die Ausnahmen festgesetzt sind. Im Übrigen treffen aufgrund der Richtlinienumsetzung für wenige Regelungen die Ausnahmebestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung zu.

In den Erläuterungen zu Z. 60 findet sich insofern ein Widerspruch, als nach dem Gesetzestext die letzten drei Sätze des § 54 entfallen sollen, in den Erläuterungen jedoch nur von den beiden letzten Sätzen die Rede ist.“

Zur Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst ist Folgendes auszuführen:

Zu Punkt I. Grundsätzliches:

Die Umsetzung der EG-Naturschutzrichtlinien wurde von der Abteilung Agrarrecht nach Durchführung einer Begutachtung zum ehest möglichen Zeitpunkt der Landesregierung zum Beschluss vorgelegt, von dieser beschlossen und dem Landtag zugeleitet. Eine Beschlussfassung im Landtag wäre Ende November 2001 realistisch gewesen. Im Landtag wurde der Beschluss der Regierungsvorlage jedoch zurück gestellt, um ihn gemeinsam mit dem vorliegenden Entwurf zu beschließen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass bis dato die begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission noch nicht eingelangt ist. Eine Umsetzung vor Einbringung einer Klage beim Europäischen Gerichtshof erscheint daher noch realistisch.

Aufgrund des beschleunigten Tempos bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes war es nur möglich, einzelne, verfassungsrechtlich problematische Bestimmungen mit der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst abzuklären. Die Ergebnisse dieser Konsultationen sind zum Großteil in den Entwurf eingearbeitet worden.

Zur Frage des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes ist festzuhalten, dass im nunmehr vorliegenden Entwurf von einer generellen Genehmigungspflicht von Ablenkungsfütterungen abgegangen wurde und stattdessen eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde für eine Genehmigungspflicht von Ablenkungsfütterungen bei Schwarzwild vorgesehen wurde. Der

Verwaltungsaufwand sollte sich dadurch, im Vergleich zum, zur Begutachtung entsandten Entwurf, merklich reduzieren.

Die Parteistellung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft hinsichtlich der Frage der Angemessenheit des Jagdpachtschillings besteht bereits nach der geltenden Rechtslage.

Der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst ist zuzugestehen, dass die möglichen Grenzen der Deregulierung nicht voll ausgeschöpft wurden. Jedoch wäre es dann nicht möglich gewesen, einen Konsens mit den betroffenen Interessensvertretungen zu erreichen, was die Realisierung und Akzeptanz einer Deregulierung wesentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht hätte. Weiter gehende Ansätze zur Deregulierung werden jedoch im Auge behalten und auch in Zukunft zur Diskussion gestellt werden.

Zu Punkt II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu 12. (§ 21 Abs. 2):

In einer Reihe von Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird das AVG ohne Fundstelle zitiert, sodass der Anregung in § 21 Abs. 2 die Fundstelle zu zitieren nicht entsprochen wurde.

Zu Z. 14. (§ 25 Abs. 2 und 3):

Die Möglichkeit der Verpachtung auf mehrere Jagdperioden wurde aus dem Entwurf entfernt. Den diesbezüglichen Anregungen konnte daher nicht gefolgt werden.

Zu 23. (§ 38 Abs. 5 zweiter Punkt):

Entgegen der Ansicht der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst gilt die Bestimmung des § 29 lit. a nicht ohnedies für alle Vereinbarungen hinsichtlich der Verpachtung von Genossenschaftsjagdgebieten, sondern nur für die Versteigerung. Daher wurde dieser Anregung nicht entsprochen.

Zu 28. (§ 58 Abs. 8):

In § 58 Abs. 8 wurde für Personen, die über keinen Wohnsitz in NÖ verfügen als Anknüpfungspunkt deren Aufenthalt normiert.

Zu 37. (§ 77a Abs. 1):

Dieser Anregung wurde durch eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung des § 77a Abs. 1 entsprochen.

Zu 44. (§ 92 Abs. 1):

Dieser Anregung konnte nicht entsprochen werden, da dies dazu führen würde, dass Totschlagfallen auch für Schwarzwild genehmigt werden könnten. Dies ist aber nicht erwünscht.

Den restlichen Anregungen wurde vollinhaltlich entsprochen.

2. Im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

a) Mag. Dr. Rudolf Gürtler, 3183 Freiland 20:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Als NÖ Landesbürger mit Wohnsitz in 3183 Freiland 20 erlaube ich mir, als jagdausübungsberechtigter Revierbewirtschafter und ständig gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger für Jagdwesen nach Einsicht in den Entwurf zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 nachstehende Überlegungen einzubringen:

Ad § 3a (13) NÖJG 1974:

Zunächst scheint der Gesetzgeber zu naiv nur an das Gute im Menschen zu glauben. Weiters fehlen offenbar Kenntnisse über die tatsächliche Erfordernisse bei der Wildbewirtschaftung zur Minimierung von Forstschäden in der Natur.

Leider dürfte es zu wenig amtsbekannt zu sein, dass Fleischgatter vielfach nicht wirklich zur Fleischgewinnung, sondern vielmehr für das große Geschäft mit den Trophäenträgern missbraucht werden. Es gibt immer wieder Hinweise, dass Trophä-

enträger, wenn diese nicht etwa gleich im Fleischgatter zur jagdlichen Erlegung angeboten werden, wie aus einem Minizuchtgatter in Jagdgatter zur jagdlichen Erlegung verkauft werden.

Die geplante Gesetzesänderung eröffnet dem Missbrauch und dem örtlichen Krieg jedoch ungeahnte, vielleicht nicht wirklich überlegte zusätzliche Möglichkeiten.

Als Beispiel sei ein eben stattgefundenes Ereignis angeführt:

Im Bezirk Lilienfeld hat nicht die Grundeigentümerin Aloisia WINDBÖCK als Landwirtin im Schneegeben, sondern Herr Erich SCHWASCHING als Pächter einer Fleischgatterfläche ein Fleischgatter errichtet, in dem auf einer Fläche von 7 ha etwa 55 Stück Rotwild gehalten wurden. In der zweiten Hälfte November sind aus diesem Fleischgatter etwa 35 Stück Rotwild ausgesprungen und stehen seither in Jagdrevier Wiesenbach des Zisterzienserstiftes Lilienfeld an einer von Herrn Förster Hans SCHWEIGER betreuten Rotwildfütterung. Im stiftlichen Revier wurden im Jagdjahr 2001 etwa 30 Stück Kahlwild erlegt. Durch den unerfreulichen Zuzug von Fleischgatterwild ist der Wild- und damit Winterfutterstand des Rotwildes wieder intensiv angestiegen, wodurch der Jagdausübungsberechtigte nicht nur extrem ansteigenden Futterkosten – vermutlich wurde auch nicht für diese Menge Wild Futtermittel eingelagert – sondern auch mit zusätzlichen Wildschäden belastet wird. Festzuhalten ist, dass diese Wildstücke nicht mit sichtbaren Lauschermarken markiert und daher auch nur bedingt identifizierbar sind.

Eine Kennzeichnung mit Lauschermarken würde nach der neuen Gesetzesbestimmung des § 3a (13) NÖJG 1974 den an das Fleischgatter angrenzenden Jagdausübungsberechtigten sogar mit der Bejagung durch zahlreiche Jagdgäste des Fleischgatterbesitzers in seinem Jagdgebiet belasten.

Dazu kommt, dass die Bejagungsmöglichkeit für den Fleischgatterbesitzer und seine Jagdgäste in der Fütterungs- und Notzeit des Wildes ermöglicht wird, da für diese Jagdform die Schuss- und Schonzeiten nicht gelten sollen. Zumindest die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten Reviereinrichtungen im Optimalzustand zur Verfügung zu stellen wurde nicht oktroyiert.

Trophäenzüchter im Fleischgatter waren bisher mit dem Problem konfrontiert, dass nicht jeder Abschusskäufer einen noch so starken Hirsch zur unmittelbaren jagdlichen Erlegung im kleinen Fleischgatter kaufen wollte. Diese erhalten nunmehr das ideale gesetzliche Instrument ihre Hirsche aus dem Gatter absichtlich auszulassen, um dann nicht nur in den regulären Schusszeiten, sondern vielmehr auch innerhalb der für andere geltenden Schonzeiten die Jagd auf „ihr“ Wild unter Belastung des an das Fleischgatter angrenzenden Revieres, sowie von Nachbarrevieren und des dort lebenden Futterwildes ausüben zu können. Es wird vorkommen, dass man irrtümlich oder vielleicht sogar absichtlich nicht, oder nicht nur den eigenen entsprungenen oder ausgelassenen Hirsch erlegt, und andere Hirsche vielleicht auch noch verschwinden lässt.

Gleichzeitig werden dem Grundeigentümer gesetzlich und daher unter Amtshaftung Wildschäden zugefügt.

Meine persönliche Revierbewirtschaftung geht dahin, den Rotwildabschuss etwa bis Mitte November praktisch zur Gänze zu erfüllen. Damit werden in der Fütterungs- und Notzeit weder Tiere und Kälber des Rotwildes gemäß § 95 (1) Zif. 7 NÖJG 1974 an Futterstellen erlegt, was nur Wildschäden verursacht, noch wird sonst durch Jagddruck Beunruhigung erzeugt. Wenn Futterrudel nicht durch Paraflieger über den Fütterungseinständen, Tourenschis- und Variantenfahrer oder durch extreme Sylvesterraketenbelastung zersprengt werden, läuft die Winterfütterung mit einem fleißigen und nicht durch Alkoholexzess ausfallenden Berufsjäger mit hohem finanziellen Aufwand, jedoch ohne wesentliche Schäden am Forst ab. Nur die absolute Ruhe garantiert minimale Schäden am Forst.

Diese Ruhe würde nun durch die Bejagung durch den Fleischgatterbetreiber und seine Jagdgäste gestört und die Futtereinstände mit menschlichem Geruch verstärkt.

Wenn andere Jagdausübungsberechtigte entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten bis 31.12. jagen, werden deren Chancen zur Abschusserfüllung überdies durch die Parallelbejagung der anderen Jagdgruppen des Fleischgatterbetreibers

beeinträchtigt. Damit läuft der Jagdausübungsberechtigte Gefahr mangels Abschusserfüllung verwaltungsstrafrechtlich belangt zu werden.

Im Übrigen scheint die gerügte Bestimmung auch verfassungsrechtlich bedenklich. Wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt erkannt hat, ist das Jagdrecht ein aus dem Eigentum an Grund und Boden erfließendes Privatrecht, dessen Ausübung im Allgemeinen Interesse der Jagdwirtschaft und der Jagdpolizei gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG durch die Landesgesetzgebung geregelt werden kann. Dem Landesgesetzgeber steht es daher nur zu Regelungen zivilrechtlicher Natur zu treffen, soweit dies im Sinne des Art. § 15 Abs. 9 B-VG zur Regelung der Jagdausübung erforderlich ist. Der Landesgesetzgeber ist allerdings nicht berufen, dem Jagdausübungsberechtigten das Jagdrecht entschädigungslos zu entziehen und anderen Personen, als dem Grundeigentümer die Jagdausübung zu übertragen.

Sohin wird dringend ersucht die geplante Bestimmung des § 3a Abs. 13 NÖJG 1974 einer vernünftigen Bearbeitung zu unterziehen, da der Betrieb von Fleischgattern nicht der Jagd, sondern vielmehr der Viehzucht zuzuordnen ist.

Sollte diese Fassung Gesetz werden, werde ich mir erlauben diese entschädigungslose Enteignung des Jagdrechts des Grundeigentümers und gesetzliche Anstiftung zur Maximierung von Wildschäden bei den Höchstgerichten zu bekämpfen.“

Zur Stellungnahme von Mag. Dr. Rudolf Gürtler ist Folgendes auszuführen:

Zu § 3a:

Nach der österreichischen Rechtsordnung ist davon auszugehen, dass sich die Bürger, an die Bestimmungen, die sich an sie richten, halten. Sollte es zu einem Missbrauch von Rechtsinstituten, wie der Möglichkeit so genannte Fleischgatter zu errichten, kommen, hat der Gesetzgeber dafür insoferne Vorsorge getroffen, als er für nicht gesetzeskonformes Verhalten Strafen vorsieht. Auch im konkreten Fall ist prinzipiell davon auszugehen, dass sich die Betreiber der Fleischgatter an die geplanten Bestimmungen halten werden, sollten diese vom Landtag beschlossen werden. Bei der angesprochenen Bestimmung handelt es sich im Übrigen um ein Ergebnis der Arbeitsgruppe, die die inhaltlichen Aspekte der Novelle eingehend diskutiert und ih-

nen zugestimmt hat. Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe waren Spitzenvertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes sowie der Beamtenschaft.

Hinsichtlich der behaupteten Verfassungswidrigkeit ist festzuhalten, dass die Regelungen des § 3a Abs. 12 und 13 sowohl von der Fachabteilung, die den Entwurf erstellt hat, als auch von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst eingehend geprüft und keine verfassungsrechtlichen Probleme erkannt wurden. Die geplanten Regelungen sind zudem lediglich eine Konkretisierung der allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich entkommener gezähmter Tiere (§ 384 ABGB).

b) DI Herbert Moser, Sonnleiten 13, 3153 Eschenau:

„Nach dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 sollen zwar sehr viele Punkte, ja sogar Beistriche geändert werden, eine grundsätzliche Verbesserung der Position der Grundeigentümer ist aber leider nicht geplant. Das Jagdrecht ist zwar nach wie vor „untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und steht daher dem Grundeigentümer zu“, der Änderungsentwurf trägt allerdings eine andere Handschrift.

Es ist sicher wichtig, die Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 auf mögliche Verwaltungsvereinfachungen zu überprüfen und die Ursachen von Problemen in der Vollziehung zu beseitigen, dabei dürfte man aber auch die den Grundeigentümern durch das NÖ Jagdgesetz verursachten Probleme nicht übersehen. Der Forstauschuss der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat in seiner Sitzung in Miesenbach diese Probleme sehr treffend dargestellt und Verbesserungsvorschläge wie folgt angeregt:

1. Einzelne Grundbesitzer deren Grundstücke zusammen mindestens 115 ha betragen sollen sich freiwillig zu Jagdgemeinschaften zusammenschließen können um selbst die Jagd zu vergeben oder auszuüben
2. Vereinfachung der jagdrechtlichen Bestimmungen
3. Vereinfachung des Zuganges zur Jagd für Grundeigentümer

Mit der Umsetzung dieser Punkte wäre den Grundeigentümern (Besitzer des Jagdrecht) echt geholfen. Gleichzeitig würden sich dadurch viele Probleme von selbst lösen.

Zu 1.

In einer Zeit, in der die Bürger selbständig geworden und das Subsidiaritätsprinzip, die Privatisierung, die Eigenverantwortung und die überbetriebliche Zusammenarbeit Tagesthemen sind, ist es wohl eine Selbstverständlichkeit, dass der freiwillige Zusammenschluss zu einer Jagdgemeinschaft ermöglicht und einer Eigenjagd oder einer "Zwangsgenossenschaft" gleichgestellt wird. Der angemessene Jagdpachtschilling" (Euro!) wird sich dadurch von selbst einstellen und die mühsamen Überprüfungen der Höhe des Jagdpachteuros und die nachfolgenden Berufungsverfahren wurden sich erübrigen. Nachdem die derzeitigen Zwangsgenossenschaften in der Regel zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach in „Pirschbezirke" unterteilt werden, ist auch in jagdlicher Hinsicht keine Änderung zu erwarten.

Der engere und selbstgewählte Kontakt zwischen Grundeigentümern und Jäger kann ebenfalls nur nützlich sein.

Wie im "Sollzustand" gefordert wird dem Bürger durch diese neue Form auf jeden Fall mehr Flexibilität in jagdlichen Belangen gebracht.

Durch freie Zusammenschlüsse zu Jagdgemeinschaften könnte man den Grundeigentümern die nachteilige und daher überflüssige Bevormundung durch die Jagdausschüsse ersparen.

Die freiwillige Begründung eines Jagdgebietes zu verbieten weil andere dort jagen wollen ist doch sehr verwerflich.

Zu 2.

Die Vereinfachung der jagdrechtlichen Bestimmungen dürfte wohl im Interesse aller Beteiligten sein.

Zu 3.

Die Vereinfachung des Zuganges zur Jagd für Grundeigentümer habe ich schon in meiner Stellungnahme zum NÖ Jagdgesetz im April 2001 angeregt und ausführlich begründet. Einerseits wird diese Forderung durch den freiwilligen Zusammenschluss zu Jagdgemeinschaften ja ohnehin erreicht, andererseits müsste den Grundeigentümern in den verbleibenden Zwangsgenossenschaften ebenfalls der Zugang zur Jagd als Mitpächter offen stehen.

Wenn die Grundeigentümer die Basis für Wild und Jagd zur Verfügung stellen, dann haben sie wohl auch Anspruch auf Erfüllung dieser berechtigten Forderung.

Es ist sicher höchst an der Zeit, die mancherorts praktizierte Verhöhnung der Grundeigentümer raschest zu beenden.

Aber auch viele andere Punkte können nicht unwidersprochen bleiben.

§ 3a Abs. 12. 2 lit. e (neu)

Eigentlich ist es doch sehr sonderbar, dass es für die Wildtierhaltung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Flächenobergrenzen und für das Jagdgehege Flächenuntergrenzen gibt.

§ 7b Abs. 4

Nachdem Schau- und Zuchtgehege nichts mit Jagd zu tun haben ist es nicht verständlich, dass sie von jagdpachtfähigen Personen verwaltet werden müssen.

§ 18 Abs. 3

Mir ist nicht klar, was man unter einem angemessenen Pachteuro verstehen soll. Nachdem die Jagdausschüsse die "Angemessenheit" bisher offensichtlich nicht erkannt haben sind diese Organe eigentlich fehl am Platz. Mit der Einführung von freiwilligen Jagdgemeinschaften würde sich die "Angemessenheit des Pachteuros" mit Sicherheit von selbst einstellen. Daher weg von der generellen Zwangswirtschaft und endlich auch hin zur Privatwirtschaft !!!!

Nachdem die Festschreibung des Abs. 3 aus vielen zwingenden Anlässen erfolgt, müssten ungeachtet der zu erwartenden Mehrarbeit die begründeten Anträge auf

Überprüfung der Höhe der Jagdpachtschillinge schon bei den bestehenden Pachtverträgen möglich sein.

Wenn die Beurteilung und Begutachtung der Höhe des Jagdpachteuros allerdings wie in der Vergangenheit erfolgt, dann wird man den § 18 Abs. 3 aber leider vergessen können.

§ 21 Abs. 2 Z. 3

Es ist nicht vorgesehen, innerhalb welcher Zeitspanne die Kundmachung zu erfolgen hat. Es ist dem Grundeigentümer nicht zuzumuten, dass er durch 14 Monate hindurch oder gar noch länger die Amtstafel aufsuchen muss. Um zu beweisen, dass beispielsweise die Kundmachung nicht erfolgte, müsste wahrscheinlich noch ein unabhängiger Zeuge dabei sein.

§ 27 Abs. 7a

Der Wegfall der ersten zwei Sätze dürfte nicht erfolgen. Der Jagdausschuss hat mit bestimmten Gesellschaftern einen Pachtvertrag abgeschlossen. Eine Aufnahme eines neuen Gesellschafters bedarf daher auch der Zustimmung des Jagdausschusses.

§ 39 Abs. 1

Analog dem § 13 Abs. 3 müsste auch im § 39 Abs. 1 die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft noch jenem der Jagdwirtschaft“ durch die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft“ ersetzt werden.

§ 39 Abs. 5

Hier gilt analog der Einwand wie bei § 21 Abs. 2 Z. 3.

§ 39 Abs. 6

Es ist hier die Frage, was man unter einem „auffallenden Missverhältnis zum Wert des Genossenschaftsgebietes“ versteht. Wären nämlich die bisherigen eklatanten Missverhältnisse den Bezirkshauptmannschaften „aufgefallen“, hätten sie die Pachtverträge, weil sie dem Interesse der Land- und Forstwirtschaft widersprochen haben, wahrscheinlich nicht genehmigen dürfen.

Durch den Wegfall des Genehmigungsverfahrens und die Streichung von Abs. 5 des § 39 wurde dem Grundeigentümer leider auch das generelle Berufungsrecht genommen. Nachdem es aber auch andere Berufungsgründe gibt, ist diese Einschränkung auf jeden Fall vehement abzulehnen.

§ 40 Abs. 1

Hier gilt analog der Einwand wie bei § 39 Abs. 1.

§ 83 Abs. 3

Die völlige Freigabe des Abschusses für weibliches Wild (ausgenommen Gamsgeißen), Nachwuchsstücke und noch nicht zweijährige Stücke trophäentragender Wildarten hat nichts mit einer vernünftigen Wildbewirtschaftung zu tun und ist wohl ein Zeichen dafür, dass die Jagdbehörden mit der derzeitigen Methode die Abschussplanung offensichtlich nicht im Griff haben. Die äußerst negativen Beispiele aus der Vergangenheit müssten eigentlich hinlänglich bekannt sein. Es ist zu befürchten, dass durch die unbeschränkte Möglichkeit des „Überschiessens“ vor allem beim Rotwild verstärkte und besonders „attraktive“ Fütterungsmaßnahmen mit all ihren Nachteilen provoziert werden.

Diese Auswüchse können aber weder im Interesse der Jagd, noch der Land- und Forstwirtschaft gelegen sein. Der überhöhte Abschuss, vor allem der noch nicht zweijährigen Stücke trophäentragender Wildarten wurde außerdem zu einer spürbaren Entwertung der Jagdgebiete führen.

§ 87

Die Einführung einer zusätzlichen Fütterungsmethode für Schalenwild erscheint mir vor allem in Rotwildgebieten und Rotwildrandgebieten äußerst bedenklich. Vermehrte Fütterungsmöglichkeiten werden mit Sicherheit zu einer forcierten Fütterung mit all den negativen Auswirkungen führen. Es ist wohl kein Geheimnis, dass die vielen Wildschäden der Vergangenheit vor allem im Zusammenhang mit irgend einer Fütterungsart standen.

Artikel II 3

Es ist eigentlich überhaupt nicht einzusehen, warum die §§ 7, 7a und 7b erst am 1. Juli 2008 in Kraft treten sollen.

Darüber hinaus verweise ich noch auf meine ausführliche Stellungnahme zum NÖ Jagdgesetz 1974 vom April 2001.“

Zur Stellungnahme von DI Herbert Moser ist Folgendes auszuführen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in dem vorliegenden Entwurf, wie auch schon bei vorangegangenen Novellen, darauf Bedacht genommen wurde, den Grundeigentümer in seinen Rechten möglichst nur dort einzuschränken, wo es unbedingt erforderlich ist. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass der „Jagdpachtschilling“ weiterhin als solcher bezeichnet wird, auch wenn er in Zukunft in Euro abgerechnet wird.

Zu 1. und 3.:

Der Entwurf enthält eine Vereinfachung der Möglichkeit, Genossenschaftsjagdgebiete zu trennen und damit den Grundeigentümern ein höheres Maß an Mitsprache zu ermöglichen, als bisher. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Aufteilung in so genannte „Pirschbezirke“ bei Genossenschaftsjagdgebieten gemäß § 29 lit. a auch weiterhin verboten ist.

Zu 2.:

Der vorliegende Entwurf enthält eine Reihe von Vereinfachungen bei Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974.

Zu § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. e (neu):

Bei einem Jagdgehege handelt es sich um ein Eigenjagdgebiet, das hinsichtlich der Größe die gleichen Voraussetzungen, wie alle anderen Eigenjagdgebiete zu erfüllen hat. Bei einem so genannten „Fleischgatter“ handelt es sich um eine Fläche, auf der die Jagd ausdrücklich verboten ist und die der Fleischproduktion dient. Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Zu § 7b Abs. 4:

Bezüglich der Voraussetzungen an die Betreiber von Schau- und Zuchtgehegen wurden die bestehenden Bestimmungen inhaltlich nicht verändert. Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Zu § 18 Abs. 2:

Schon bisher hatte der einzelne Grundeigentümer einen Anspruch auf einen angemessenen Jagdpachtschilling. Mit der neuen Bestimmung des § 18 Abs. 3 wird dies erstmals ausdrücklich im NÖ Jagdgesetz 1974 festgehalten. Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Zu § 21 Abs. 2 Z. 3:

Es wurde in der angesprochenen Bestimmung klar gestellt, dass die Kundmachung ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen hat.

Zu § 27 Abs. 7a:

Diesem Einwand wurde durch eine Klarstellung der entsprechenden Bestimmung entsprochen.

Zu § 39 Abs. 1:

Da sich die Regelungsgegenstände der §§ 13 Abs. 3, 39 Abs. 1 und 40 Abs. 1 grundsätzlich unterscheiden, kann diesem Einwand nicht gefolgt werden.

Zu § 39 Abs. 6:

Durch die Änderung der Bestimmung des § 21 Abs. 2 Z. 3 wurde diesem Einwand entsprochen, da in § 39 Abs. 6 auf diese Bestimmung verwiesen wird.

Zu § 39 Abs. 7:

Entgegen der Ansicht von DI Moser hatte der Grundeigentümer schon bisher kein generelles Berufungsrecht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Parteistellung des Jagdgenossen eingeschränkt auf die Frage der Höhe des Jagdpachtschillings (vgl. dazu etwa das Erkenntnis des VwGH vom 23. September 1992, ZI. 92/03/0130 und andere). Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Zu § 83 Abs. 3:

Die bisherige Rechtslage wurde im Wesentlichen unverändert belassen. Diese hat sich auch bewährt. Dem Einwand konnte daher nicht entsprochen werden.

Zu § 87:

Durch eine umfangreiche Neufassung der Bestimmungen über die Wildfütterung, insbesondere bei Schwarzwild, sollte gewährleistet sein, dass es durch Fütterungen zu keinen zusätzlichen Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen kommt. Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Zu Art. II Z. 3:

Der Umstand, dass die §§ 7, 7a und 7b erst zum Zeitpunkt des Beginnes der nächsten Jagdgebietsfeststellung in Kraft treten sollen, dient der Rechtssicherheit. Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Auf die erwähnte Stellungnahme vom April 2001 wird nicht eingegangen, da sie nicht im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegeben wurde.

c) Der Verband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Niederösterreichs:

„Der Verband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Niederösterreichs dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974.

Die primäre Zielsetzungen der Novelle, die Verwaltungsvereinfachung, wird begrüßt.

Wir erlauben uns aber als Denkansatz zu bemerken, dass eine bedeutende Möglichkeit der Verwaltungsrationalisierung hinsichtlich der Jagdgebietsfeststellung (§ 12) bislang nicht in Betracht gezogen wurde, obwohl dies nach den folgenden Bestimmungen bereits vorgezeichnet wird:

Nach den neuen Abs. 2 und 3 des § 25 soll eine Verpachtung von Jagdgebieten auf mehrere Jagdperioden möglich sein. Wie in den Erläuterungen zu Z. 28 festgehalten, fällt damit der Aufwand für den Jagdausschuss als auch für die Behörde weg.

Nicht verständlich ist, dass eine Fortschreibung von Pachtverhältnissen bei Genossenschaftsjagden, nicht aber bei Eigenjagden möglich sein soll.

Vorzuziehen wäre daher, dass eine Jagdgebietsfeststellung nur dann durchzuführen ist, wenn sie vom Grundeigentümer auf Grund einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen beantragt wird.

Im Zusammenhang mit dieser Überlegung sollten aber Bestimmungen über die Jagdperiode (§ 11) wie auch der Zuweisung von Teilen eines Eigenjagdgebietes an das Genossenschaftsjagdgebiet (§ 55) beibehalten werden.

Die Begutachtung erfolgt aus dem Blickwinkel der Eigentümer von Eigenjagden in Niederösterreich und befasst sich nicht mit neuen jagdgenossenschaftlichen Regelungen.

Zu § 3 Abs. 12 und Abs. 13 [neu]

Hier wird eine Ergänzung empfohlen, um den Fristbeginn des § 384 ABGB zu objektivieren:

„Der Betriebsinhaber hat dem Jagdausübungsberechtigten und der Bezirksverwaltungsbehörde ein Auswechseln des in seinem Gehege gehaltenen Wildes unverzüglich **schriftlich unter Bekanntgabe des Datums des Auswechselns** zu melden.

Die entkommenen Tiere gelten **damit** als zahm gemacht im Sinne des § 384 ABGB“.

In Abs. 13 bedarf es mehrerer Adaptierungen, um zu verhindern, dass Tiere „fahrlässig“ ausgelassen werden und dann dem Betriebsinhaber die Möglichkeit zukommt, in fremdem Jagdgebiet jagdlich seinem „ausgewechselten Wild“ nachzustellen:

„Der Betriebsinhaber darf das aus seinem Gehege ausgewechselte Wild im Rahmen der in § 384 ABGB genannten Frist auch außerhalb der in diesem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnungen festgelegten Schuss- und Schonzeiten verfolgen,

betäuben und einfangen. Bei Betäuben sind die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.

Weiters darf er das ausgewechselte Wild im Rahmen unter folgenden Voraussetzungen töten:

erfolgte Meldung des Auswechselns (Abs. 12) **unter Bekanntgabe der Nummer/Nummern der Lauschermarken**; schriftliche Verständigung des Jagdausübungsberechtigten von der Absicht, dass entkommene Tier zu töten **unter gleichzeitiger Bekanntgabe, zu welchen Terminen das Revier des Jagdausübungsberechtigten hierfür betreten wird**; Besitz einer gültigen Jagd- oder Jagdgastkarte; **bestehende** Markierung des betreffenden Tieres mit einer sichtbaren Lauschermarke; **Vorlage des erlegten Wildes bei dem Amtstierarzt zur Einholung der Bestätigung, dass es sich bei dem erlegten Wild um ein aus dem Gehege ausgewechselten Wild handelt.**

Der Jagdausübungsberechtigte ist nach Zugang der erfolgten Meldung (Abs. 12) berechtigt, das ausgewechselte Wild selbst zu erlegen und hat dieses unverzüglich dem Betriebsinhaber zur weiteren Verwertung zu überlassen oder dem Amtstierarzt zu übergeben.

Die nach den Bestimmungen dieses Absatzes getöteten Tiere sind nicht auf den Abschussplan anzurechnen und nicht in der Abschussliste anzuführen.

Zu § 7, 7a [neu]:

Der Zweck der besseren Übersicht und des besseren Verständnisses der Regelungen des (alten) § 7 ist in weiten Teilen gelungen, jedoch sollte nicht übersehen werden, dass Jagdgehege auch nur für bestimmte Schalenwildarten geschaffen werden können, was zur Folge hat, dass die gehegten Schalenwildarten den Sonderbestimmungen des JagdG unterliegen, während die anderen Schalenwildarten, die nicht gehegt werden und ungehindert ein- und auswechseln können, den generellen Regelungen des JagdG unterliegen. In diesem Zusammenhang wäre beispielsweise auf Rotwildgatter, die nicht schwarzwilddicht gezäunt sind, abzustellen. Das nicht wech-

selnde Rotwild unterliegt den Sonderbestimmungen, insbesondere dem § 74 Abs 2, während das Schwarzwild (weiterhin) keinen Sonderregelungen unterworfen ist.

Im Entwurf wäre nur wenig anzupassen, um diese Klarstellung zu erhalten:

§ 7a

(1) Die Befugnis zur Eigenjagddes gehegten Schalenwildes vollkommen abgeschlossen wird (Jagdgehege). Die Sondervorschriften betreffend der Jagdgehege, **insbesondere hinsichtlich der Schonzeiten (§ 72 Abs 2), gelten hinsichtlich der gehegten Schalenwildarten erst dann, wenn ein Ein- und Auswechseln dieses Wildes ausgeschlossen ist.**

Zu § 12 [neu]

Die Eigenjagdgebietsfeststellungsverfahren haben in den letzten Jagdperioden immer wieder zu unverhältnismäßigen Resultaten geführt, die darauf zurückzuführen waren, dass beispielsweise bei Vorpachtrechten und Abrundungen Grundstücke in der Größe von wenigen Quadratmetern vergessen wurden, weil die in den Katasterplänen nicht ersichtlich oder nicht korrekt beschrieben waren.

Um der Behörde eine Prüfung der örtlichen Verhältnisse zu ermöglichen bedarf es nicht des Anführens jeder Parzelle, insbesondere nicht der Parzellen, auf welchen die Jagd ex lege oder Auf Grund vorangegangener Antragstellungen (§ 17 Abs 2.) ruht (Bauflächen, durch Umfriedung vollständig abgeschlossenen Höfen, Hausgärten, etc). Hier wäre eine Darstellung der begehrten Flächen (Eigenjagdfläche, Vorpachtflächen, Abrundungen) durch Pläne vorzuziehen. Werden unvollständige Grundstücksverzeichnisse vorgelegt, was in vielen Fällen wegen des unvollkommenen und/oder schwer lesbaren Katasters unvermeidlich war, so soll dem Antragsteller die Möglichkeit der Verbesserung und/oder des Nachtrags unter Hinweis auf die Rechtsfolgen eingeräumt werden. Auch dann, wenn aus einem Antrag zweifelsfrei ersichtlich ist, welche Flächen jagdlich beansprucht werden, hat die Behörde, die über die jeweils aktuellen Pläne verfügt von Amts wegen den offensichtlich unvollständigen Antrag an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Die hierfür erforderliche Zeit steht der Behörde durch die Vorverlegung der Anmeldung um ein Jahr jedenfalls zur Verfügung.

Werden auf einem Gebiet, das bisher Genossenschaftsjagdgebiet war, die Voraussetzungen für eine neue Eigenjagd geschaffen (Grundkauf, Zusammenlegung, Arrondierung), so soll der Eigentümer/sollen die Miteigentümer berechtigt sein, dieses neue Jagdgebiet bis zum 30.6. des letzten Jagdjahres zur Eigenjagdfeststellung zu beantragen. Das bedeutet, dass die Feststellung des Genossenschaftsjagdgebiets ebenfalls erst im letzten Jahr der laufenden Jagdperiode erfolgen kann.

Abs 1 wäre wie folgt zu ergänzen:

Grundeigentümer haben ihren Anspruch.....binnen 6 Wochen nach dem 30. Juni der vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode zu beantragen. **Erfüllten Flächen, die bisher überwiegend als Genossenschaftsjagdgebiet festgestellt waren, die Voraussetzungen eines Eigenjagdgebietes, so haben Grundeigentümer ihren Anspruch auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd für die kommende Jagdperiode binnen 6 Wochen nach dem 30. Juni des letzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode zu beantragen.**

Der Antrag hatein Grundstücksverzeichnis.....Grundbuchsauszügeein Katasterplanersichtlich sind.

Ist aus dem Antrag nicht eindeutig erkennbar, welche Flächen als Eigenjagdflächen, Abrundungen oder Vorpachtflächen begehrt werden, ist der Grundeigentümer unter Hinweis auf Säumnisfolgen schriftlich zur Verbesserung des Antrags binnen angemessener Frist aufzufordern. Kein Formgebreechen (Fehlen von Grundstücksnummern, Flächenangaben, etc.) ist gegeben, wenn aus der Antragstellung (Katasterplan) insgesamt eindeutig erkennbar ist, welche Flächen beansprucht werden.

In Abs 2 wäre die Wortfolge „für eine bestimmte“ durch „für die laufende“ zu ersetzen.

Abs 3 wäre zu ergänzen:

Nach Ablauf der **Fristen** gemäß Abs.1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde auszusprechen, welche Grundstücke als Eigenjagdgebiete anerkannt werden, welches Flächenausmaß darauf zusteht (Eigenjagdberechtigter).

Nach dem 30.9. des letzten Jahres der laufenden Jagdperiode hat die Bezirksverwaltungsbehörde auszusprechen, dass die verbleibenden Grundstückedas Genossenschaftsjagdgebiet bilden.

Zu § 87, 87a [neu]

Die Definitionen von Kirr- und Ablenkfütterung erscheint sinnvoll.

In Abs. 3., 1. Satz ist das letzte Wort „*ist*“ durch die wirklichkeitsnahe Regelung „**erscheint**“ zu ersetzen.

Warum in Abs. 5 die Entfernung der Futterstellen für Rotwild der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen ist, wäre erklärungsbedürftig. Es kommt wohl nicht darauf an, wann bzw. ob Futterstellen geschaffen und/oder entfernt werden, sondern darauf, ob die Futterstellen beschickt werden. Der letzte Satz des Abs. 5 wäre daher ersatzlos zu streichen.

Abs. 7:

Für Schwarzwild gilt Folgendes:

Die Fütterung von Schwarzwild ist mit der Ausnahme der Kirr- und Ablenkfütterung und der Fütterung in Wildgehegen verboten.

die Kirrfütterung (KIRRUNG) von Schwarzwild ist die Vorlage von maximal **fünf** Kilogramm Trockensubstanz eines artgerechten Futtermittels pro Tag und pro angefangenen 100 Hektar Jagdgebietsfläche.

Gerade in Revieren, in welchen eine hohe Schwarzwildpopulation gegeben ist, bedarf es einer flexiblen und konzentrierten Bejagung an KIRRungen. Erfolgt eine Störung an einer KIRRung, ist zu befürchten, dass diese Stelle über Wochen nicht angenommen wird. Mit einer Beschränkung von KIRRungsplätzen käme es zu einer – von

dem Gesetzgeber nicht gewollten – Einschränkung der erforderlichen Bejagungsmöglichkeit. Mit der Adaptierung soll sichergestellt sein, dass – bei gleich bleibender Menge der Kirrfuttermittel – mehrere Kirrungen pro 100 ha bestehen können.

Im Hinblick auf die hohen Schwarzwildbestände und die für Kirrfütterungen erforderlichen Futtermengen erscheint die Maximalvorlage mit 5kg/100 angefangenen Hektar realitätsnäher und dennoch nicht geeignet, eine „Ersatzfütterung“ darzustellen (vergleiche hinsichtlich des Nahrungsbedarfs von Schwarzwild die einschlägigen Studien).

Da gem. Abs. 6 die Kirrfütterung von (sonstigem) Schalenwild verboten ist, wäre allenfalls hier aufzunehmen, dass (auch anderes) Schalenwild an der Schwarzwildkirrung nicht beschossen werden darf. Tatsächlich ist auch bei den einschlägigen Schwarzwildkirreinrichtungen (Maisfass, u.a.) nicht auszuschließen, dass Futtermittel auch durch anderes (Schalen)wild aufgenommen wird. Eine technische Anforderung zu normieren, die praktisch nicht durchführbar und damit auch nicht durchsetzbar ist, ist massiv abzulehnen.

Zif. 3. ist ersatzlos zu streichen, weil Ablenkfütterungen per se zu genehmigen sind (siehe Abs. 2.) und daher keiner Genehmigung bedürfen. Ablenkfütterungen bedürfen daher auch nicht der örtlichen Einschränkung oder zeitlichen Befristung, weshalb auch der letzte Absatz ersatzlos zu streichen ist.

In § 87a wäre der 2. Abs. wie folgt zu adaptieren:

Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Bezirksverwaltungsbehörde für alle oder bestimmte Jagdgebiete anordnen, dass Kirr- oder Ablenkungsfütterungen, soweit sie nicht nach § 87 genehmigungspflichtig sind, **binnen einer festzulegenden angemessenen Frist bekannt zu geben sind, um Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 durchführen zu können.**

Grundsätzlich ist zum Themenkomplex des § 87(a) NÖ Jagdgesetz zu sagen, dass **Kirrungen** aufgrund der beschränkten Futtermenge für die Schwarzwildbejagung

zwingend erforderlich sind und daher keiner Disposition oder Regelungsermächtigung durch die Bezirkshauptmannschaft bedürfen.

Ablenkfütterungen, die definitionsgemäß der Wildschadenreduktion dienen, bedürfen ebenfalls nicht der Kontrolle und/oder Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Im Sinne des grundsätzlichen Ziels der Verwaltungsvereinfachung steht die Genehmigungsverpflichtung von Fütterungen (Ablenkfütterungen und Kirrungen) dem Einsparungsziel diametral entgegen.

Durch die grundsätzliche Rahmenregelung, wonach Kirrfütterungen nur für Schwarzwild zugelassen sind und Ablenkfütterungen zwingend nur in den jagdlichen Ruhegebieten erfolgen können, bedarf es keiner weiteren Befassung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, insbesondere auch deshalb nicht, weil gerade im Bezug auf Ablenk- und Kirrfütterung oft rasche Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft erforderlich sind. Sollte man hier laufend um Genehmigungen einkommen müssen, insbesondere auch bei Verlegungen von Fütterungen, wäre dies im Hinblick auf die zwingend damit einhergehenden Verzögerungen kontraproduktiv.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass den Jagdarausübungsberechtigten am besten bekannt ist, wo Fütterungen zu installieren sind, wogegen der Bezirkshauptmannschaft mangels entsprechender Möglichkeit eines raschen Ermittlungsverfahrens die objektive Prüfung der Sinnhaftigkeit einer Neuinstallation einer Ablenk- oder Kirrfütterung nicht möglich sein kann.

Ermessensentscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde würden in diesem Fall auf „Vermutungen“ basieren.

In den Erläuterungen zu § 87a wird ausgeführt, dass *„es unter bestimmten Voraussetzungen von Vorteil ist, dass der Bezirksverwaltungsbehörde der Ort der Kirr- und Ablenkfütterungen bekannt gegeben wird“*.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 hat die Behörde die Möglichkeit, die Bekanntgabe der Kirr- und Ablenkfütterungen einzufordern, um im Fall des § 87a Abs. 1 Maßnahmen zu verfügen. Damit sind allfällige Missbräuche (Kirrungen, die zu Zwangswechseln über Felder führen, etc.) abstellbar, der Verwaltungsaufwand aber nicht erhöht.

Da Kirrfütterungen für die Schwarzwildbejagung und den Feldschutz aber zwingend erforderlich sind, erscheint die Möglichkeit, derartige Fütterungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde verbieten zu lassen, grundsätzlich fraglich. Aus dem Blickwinkel aktueller wildbiologischer Erkenntnisse und landwirtschaftlicher Schutzmaßnahmen ist die effektive und sinnvolle Schwarzwildbejagung nicht mit allfälligen Verboten ausreichend eng definierter Jagdeinrichtungen, sondern mit den bestehenden klaren Richtlinien (u.a.) des Landesjagdverbandes zu erreichen.

Zu § 92 Abs. 1:

Von einer Änderung der geltenden Bestimmung wird abgeraten.

Das Fangen von Schwarzwild mittels Fallen ist aus tierschutzrechtlichen Gründen wie auch als Widerspruch zur Weidgerechtigkeit, der Grundlage einer ordentlichen Jagdbewirtschaftung (§ 2 Abs. 2), strikt abzulehnen.

Jedenfalls würde sich damit auch keine beabsichtigte Reduktion des Schwarzwildes erreichen lassen.“

Zur Stellungnahme des Verbandes der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe in Niederösterreich in Folgendes auszuführen:

Zu den allgemeinen Überlegungen:

Die Verpachtung eines Eigenjagdgebietes auf mehrere Jagdperioden ist bereits nach der geltenden Rechtslage möglich (vgl. § 51 Abs. 3). Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Zu § 3a Abs. 12 und 13 (neu):

Es ist davon auszugehen, dass die getroffenen Regelungen ausreichend sind, um die derzeitigen Probleme mit aus so genannten Fleischgattern entkommenem Wild zu beseitigen. Die angesprochene Regelung wurde gemeinsam mit der gesetzlichen

Interessensvertretung der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und dem NÖ Landesjagdverband ausgearbeitet. Den Anregungen wurde daher nicht entsprochen.

Zu §§ 7, 7a:

Die angesprochenen Regelungen wurden gemeinsam mit der gesetzlichen Interessensvertretung der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, dem NÖ Landesjagdverband und den Vertretern der Bezirksverwaltungsbehörden ausgearbeitet. Den Anregungen wurde daher nicht entsprochen.

Zu § 12 Abs. 2 (neu):

Die bestehende Rechtslage wurde nicht verändert und soll bestehen bleiben. Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Zu § 12 Abs. 3 (neu):

Die angesprochene Regelung wurde gemeinsam mit der gesetzlichen Interessensvertretung der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und dem NÖ Landesjagdverband ausgearbeitet. Den Anregungen wurde daher nicht entsprochen.

Zu §§ 87, 87a:

Die entsprechenden Bestimmungen wurden unter Beiziehung von Experten (Amtssachverständigen) intensiv überarbeitet und mit den gesetzlichen Interessensvertretungen eingehend diskutiert. Im Vergleich zum, zur Begutachtung versandten Entwurf wurde von der generellen Genehmigungspflicht von Ablenkungsfütterungen abgesehen und diese in eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde umgewandelt. Dieser Anregung wurde daher nicht entsprochen.

Zu § 92 Abs. 1:

Das Fangen von Schwarzwild ist nach Ansicht der Experten erforderlich, um die von dieser Wildart hervorgerufenen Wildschäden in den Griff zu bekommen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden unter Beiziehung von Experten (Amtssachverständigen)

digen) intensiv überarbeitet und mit den gesetzlichen Interessensvertretungen eingehend diskutiert und haben diese zugestimmt. Dieser Anregung wurde daher nicht entsprochen.

4. Der Bezirkshauptmann für Wien-Umgebung namens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute darf ich als Berichterstatter für das Rechtsgebiet „Jagdwesen“ namens der ARGE zum Entwurf betreffend „Änderung des Jagdgesetzes 1974“ wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines:

Einerseits entspricht das derzeit geltende NÖ Jagdrecht schon lange nicht dem heutigen Stand der Legistik, andererseits beinhaltet es eine Unmenge nicht erforderlicher bürokratischer Verfahrensschritte, weshalb auch vom Herrn Landesamtsdirektor einer Arbeitsgruppe der Auftrag erteilt wurde, eine Novellierung des NÖ Jagdgesetzes auszuarbeiten und vorzuschlagen, die eine Entbürokratisierung und Verwaltungseffizienz zum Ziel haben muss.

Diese Arbeitsgruppe, die bei der Abteilung LF1 eingerichtet ist und der u.a. auch ich als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute angehöre, hat in Zusammenarbeit mit den Interessensvertretungen NÖ Landesjagdverband und NÖ Landes-Landwirtschaftskammer einen Novellenentwurf einvernehmlich ausgearbeitet, der nicht nur eine wesentliche Entbürokratisierung für die Jagdbehörden und betroffenen Adressaten bringt, sondern auch wesentliche Einsparungsmaßnahmen für das Land NÖ. Trotz der zahlreich aufgelassenen bzw. geänderten und vereinfachten Normen werden die Schutzinteressen, insbesondere die Rechte der Land- und Forstwirtschaft vollständig gewahrt.

Aus Sicht der Bezirksverwaltungsbehörden wird im Falle der Verabschiedung des Entwurfes der Arbeitsgruppe der bürokratische Aufwand bei der Vollziehung des Jagdrechtes wesentlich minimiert, durch zahlreiche Klarstellungen bisher unbestimmter oder nicht klar ausformulierter Gesetzespassagen wird die Anwendung für

Behörden und Betroffene einfacher und dadurch auch effizienter. Dass daraus auch eine Einsparung resultiert, ist schlüssig.

Bedauerlicherweise wurden nach Redaktionsschluss der Arbeitsgruppe einige zusätzliche Bestimmungen aufgenommen, die vollständig im Widerspruch zum Auftrag des Landesamtsdirektors und dem vorgegebenen und auch beabsichtigten Ziel der Arbeitsgruppe stehen. Durch diese nachträglich im Entwurf aufgenommenen Normen, auf die ich zum Teil unten konkret eingehen werde, würde ein gegenüber dem gesetzlichen Ist-Stand zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, der nicht nur mehr Kosten mit sich bringt, sondern auch durch fachlich nicht zu rechtfertigende neue Verfahrensarten jeglicher Notwendigkeit entbehrt.

Sofern diese gegenüber dem mit den Interessensvertretungen einvernehmlich ausgearbeiteten Entwurf zusätzlich vorgesehenen Verwaltungsakte für die Bezirksverwaltungsbehörden wieder ersatzlos gestrichen werden, wird der Entwurf aus Sicht der NÖ Bezirkshauptmannschaften äußerst begrüßt und gebeten, dass die Novelle ehestbaldig beschlossen wird.

Einwände gegen den Entwurf:

1. zu § 7a Abs. 4 erster Satz:

Der Eigentümer eines Jagdgeheges betreibt eine Sonderform der Eigenjagd und sollte gleich, keinesfalls jedoch schlechter gestellt werden, wie ein Eigenjagdbesitzer. Im Entwurf der Novelle wurde zusätzlich – nach Redaktionsschluss und ohne Zustimmung aller Mitglieder der Arbeitsgruppe – u.a. aufgenommen, dass „die Bezirksverwaltungsbehörde das Halten einer oder mehrerer Wildarten verbieten kann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllt sind.“

Eine ähnliche Norm kennt das derzeit in Geltung befindliche Jagdrecht nicht und es würde durch diese zusätzliche Vollzugsnorm eine nicht notwendige und jagdfachlich nicht zu rechtfertigende neue Verfahrensart eingeführt werden, die jedenfalls zu äußerst umfangreichen, strittigen und schwierigen Beweisaufnahmen führen wird, weil kaum Lehrmeinungen darüber existieren, welche Wildart wo sich im Detail wohl fühlt. Heute ist Schwarzwild auf der Rax zu finden – vor Jahren

hätte dies ein Kopfschütteln unter Fachleuten verursacht - , heute ziehen Gämsen bis in Niederungen und Weingärten, sogar der WWF setzt Braunbären in dicht besiedelte Gebiete aus!

Welche Tierarten in einem Jagdgehege gehalten werden, sollte Angelegenheit des Betreibers sein, allenfalls Angelegenheit der Veterinärmedizin, keinesfalls stehen dem Schutzinteressen des Jagdgesetzes entgegen, weil eine in einem schalenwild dicht umfriedeten Jagdgehege gehaltene Wildart keinen Einfluss auf Nachbarjagden oder sonstige Dritte hat.

Diese Zusatznorm ist nicht erforderlich, die Land- und Forstwirtschaft sowie das öffentliche Interesse der Walderhaltung ist durch die restlichen Bestimmungen der §§ 7 Abs.3 und 4 hinreichend geschützt und ist im Sinne des Auftrages zur Deregulierung des Jagdgesetzes der obzitierte Passus ersatzlos zu streichen.

2. zu § 87:

Grundsätzlich gilt zu diesem Entwurf Ähnliches wie zu Punkt 1. oben. Nach Redaktionsschluss und ohne Zustimmung aller Mitglieder der Arbeitsgruppe wurden neue, zusätzlich von der Bezirksverwaltungsbehörde zu vollziehende Fütterungsbestimmungen aufgenommen, die einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten und mit Kosten für das Land NÖ verbunden sind.

Es besteht grundsätzlich kein Einwand, dass nunmehr auch im Gesetz die ohnedies bekannten Kirr- und Ablenkfütterungen definiert sind. Allerdings verfügt keine Bezirkshauptmannschaft über so viele jagdfachliche Amtssachverständige, dass eine lückenlose Überwachung der Bestimmung des § 87 Abs.7 Ziffer 3 über Kirrfütterungen nur annähernd denkbar ist. Ein Vollzugsdefizit ist erkennbar, weil kaum eine Aufstockung des Personalstandes bei den Bezirksförstern vorgesehen wird.

Dass Ablenkfütterungen nunmehr einer Bewilligungspflicht unterliegen, kann aus Sicht der Behörden 1. Instanz nicht zugestimmt werden, weil einerseits für einen derart enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand kein Personal zur Verfügung steht, weiters diese Zusatznorm ebenfalls jeglichen Deregulierungsgebot widerspricht und andererseits Probleme mit Kirrfütterungen nur punktuell in NÖ bestehen und Anlassgesetzgebung tunlichst unterbunden werden sollte.

Um diesen Problemen, die selten, aber doch an einigen Orten entstehen, eine gesetzliche Basis zur Bereinigung zu bieten, wird vorgeschlagen, wie ursprünglich

von der Arbeitsgruppe und den Fachleuten vorgesehen, eine gleichartige Regelung als Verordnungsermächtigung für die Bezirksverwaltungsbehörden zu verabschieden.

Abschließend sei aus Sicht der Bezirksverwaltung nur darauf verwiesen, dass die Überlegungen die Jagd- und Wildschadensregelungen dorthin zu verlegen, wohin sie nach österreichischem Rechtssystem auch gehören, nämlich zum Zivilrecht, in Zukunft nicht vergessen werden sollten. Dass dies bei dieser Novelle kein Thema war, wird selbstverständlich zur Kenntnis genommen. Nachdem jedoch die Verwaltungsreform in Zukunft den Bezirksverwaltungsbehörden immer mehr Kompetenzen und damit mehr Arbeit zukommen lässt, dürfen Bestrebungen weiterer Auslagerungen oder Deregulierungen – wie dies etwa am Beispiel des Jagd- und Wildschadensrechtes in sieben anderen Bundesländern bereits erfolgt ist – nicht aufgehalten werden.“

Zur Stellungnahme des Bezirkshauptmannes von Wien-Umgebung ist Folgendes auszuführen:

Zu Punkt 1. (Zu § 7a Abs. 4 erster Satz):

Dieser Anregung wurde vollinhaltlich entsprochen.

Zu Punkt 2. (Zu § 87):

Im Vergleich zum, zur Begutachtung versandten Entwurf wurde von der generellen Genehmigungspflicht von Ablenkungsfütterungen abgesehen und diese in eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde umgewandelt. Dies entspricht im Wesentlichen dem, mit den Interessensvertretungen erarbeiteten Konzept.

3. Der Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs:

„Stellungnahme (Konzept)

Zur vorgesehenen Änderung des NÖ Jagdgesetzes wird folgende Stellungnahme erstattet:

§ 3a Abs.1 Ziff.2 lit.a:

Verringerung des Mindestanteiles der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Wildgehegen von 85 % auf 70 %.

Begründung: Der Betrieb von Wildgehegen ist eine wichtige landwirtschaftliche Alternativnutzung und kann mit der Zurücknahme des landwirtschaftlichen Flächenanteiles diese Nutzungsform attraktiver werden. Weiters ist der daraus resultierende höhere Waldanteil speziell in walddreicheren Regionen gerechtfertigt.

§ 3a Abs. 1 Ziff. 2 lit.d:

soll lauten: über einen Sonnenschutz **und ausreichender Frischwasserversorgung** für alle gehaltenen Wildtiere.

Begründung: Geeignetes und ausreichendes Frischwasser ist für gehaltene Wildtiere unerlässlich.

§ 3a Abs. 1 Ziff. 2:

Das Wildgehege muss weiters über eine geeignete Figur verfügen.

Begründung: Bei ungünstiger Figur (spitzer Winkel im Zaunverlauf) oder bei Engstellen kann es u.a. bei flüchtigen Wildtieren zu Verletzungen kommen.

§ 3a Abs. 5:

zweiter • soll lauten: ... der Einfriedung, des Sonnenschutzes und **der Frischwasserversorgung**

Begründung: siehe oben

§ 7a:

Für den Betrieb von Jagdgehegen erscheint ein Bewilligungsverfahren sinnvoll.

Begründung: Die Errichtung von Jagdgehegen erzeugen einen erheblichen Einfluss auf den Wildlebensraum folglich deren Größe und der damit verbundenen Zaunlängen. Bei der Errichtung gilt es u.a. das Abschneiden von Wildwechsellinien, das Queren von öffentlichen Wegen, Parteienrechte und anderes zu berücksichtigen. Die Festsetzung der gehaltenen Wildart und der Stückzahl ist wichtig. Weiters wird angemerkt, dass speziell in Jagdgehegen vielfach die §§ 99 und 100 NÖ Jagdgesetz angewendet werden müssen.

§ 7a Abs. 3:

erster • soll lauten: Fütterungsmöglichkeiten, **Wasserversorgung**.

Begründung: siehe oben

§ 87 Abs. 5:

soll lauten: Die Errichtung von Futterstellen für Rotwild **und Muffelwild** ist der

Begründung: Bei einer Überzahl von Futterstellen für Muffelwild kommt es zu einer erheblichen Anhebung der Reproduktionsrate und somit der Populationsstärken. Die Reproduktion erhöht sich speziell durch das Beschlagen von Lämmern im Geburtsjahr! Damit einher geht weiters ein erheblicher Schadensdruck auf die Waldkultur.

§ 87 Abs. 7 Ziff. 2:

Die Formulierung ist unklar. Jedenfalls wäre u.a. aufzunehmen, dass keinesfalls mehr als 3 kg Futter an der Kirrstelle liegen dürfen. Es darf nur die aufgenommene Kirrfuttermenge auf die zulässige Menge ergänzt werden.

§ 87 a Abs. 1 Ziff. 2 (neu):

soll lauten: **regelmäßige (z.B. zweitägige) Vorlage von Frischfutter und nicht aufgenommenen verdorbenen Futter**

Begründung: Die regelmäßige Vorlage von Frischfutter sowie das Entfernen des nicht aufgenommenen Futters ist für eine ordnungsgemäße Fütterung von Wildtieren unerlässlich.

§ 100 Abs. 1 und Abs. 3 (geltende Fassung):

Angeregt wird, dass der Abschuss von Rotwild in Verbindung mit Verfahren nach § 100 NÖ Jagdgesetz in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. schwierige Abschusserfüllung bei widrigen Witterungsverhältnissen) mit schallgedämpften Jagdwaffen ermöglicht wird. Die Anwendung dieser Erlegungsart könnte zwingend an den § 100 Abs. 3 gebunden werden.

Als Vorteil wäre der Wegfall von Beunruhigung und Stress sowie eine Auslesemöglichkeit der zu erlegenden Wildstücke zu erwähnen.“

Zur Stellungnahme des Magistrates der Stadt Waidhofen an der Ybbs ist Folgendes auszuführen:

Zu § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. a:

Da die in den so genannten Fleischgattern gehaltenen Tiere allesamt Grasfresser sind, erscheint es nicht sinnvoll, den Anteil an forstlich genutzten Flächen zu vergrößern. Die gehaltenen Tierarten (Rot-, Reh-, Dam-, Sika- und Muffelwild) benutzen den Wald primär als Unterstand und nur in geringem Maße als Futterquelle. Zudem ist die Errichtung von Fleischgattern an einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gebunden und dient als Nebenerwerb zu einem solchen. Weiters sind unter Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen nicht nur solche zu verstehen, die der forstlichen Nutzung unterliegen. Der Anregung konnte daher nicht gefolgt werden.

Zu § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. d und § 3a Abs. 5:

Bei jeder Art von landwirtschaftlicher Tierhaltung, die der Fleischgewinnung dient, ist es selbstverständlich, dass die gehaltenen Tiere ausreichend gefüttert und mit Wasser versorgt werden. Der diesbezüglichen Anregung konnte daher nicht gefolgt werden.

Zu § 3a Abs. 1 Z. 2:

Tiere, die in einem so genannten Fleischgatter gehalten werden, sind als zahm gemachte Tiere zu betrachten. Zahme oder zahm gemachte Tiere haben aber ein vollkommen anderes Fluchtverhalten als Wildtiere. Daher ist davon auszugehen, dass die Gefährdung der Tiere durch zu Teil ungünstig verlaufende Umfriedungen äußerst gering bis nicht vorhanden ist. Die derzeitigen Bestimmungen erscheinen daher ausreichend und konnte der diesbezüglichen Anregung nicht gefolgt werden.

Zu § 7a:

Bei der Stellungnahme zu diesem Punkt scheint es, als wäre der Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs einem Irrtum unterlegen. An der derzeitigen Rechtslage, dass Jagdhege als spezielle Form eines Eigenjagdgebietes der Jagdgebietenfeststellung und daher der Bewilligung unterliegen ändert sich im Wesentlichen nichts. Der Hinweis, dass die Bestimmungen der §§ 99 und 100 von einer Verfügung zur Reduktion des Wildstandes unberührt bleiben bedeutet, im Gegensatz zur in der Stellungnahme vertretenen Auffassung, dass die Bestimmungen trotzdem anwendbar bleiben.

Zu § 7a Abs. 3:

Auch in Schau- und Zuchtgehegen ist es zur Erreichung des Zweckes erforderlich, die Tiere ausreichend zu füttern und mit Wasser zu versorgen. Zudem sieht diese Bestimmung ausdrücklich vor, dass die Biotope zur Haltung der Tiere geeignet sein müssen. Dies bedeutet implizit auch, dass eine ausreichende Wasserversorgung gewährleistet sein muss.

Zu § 87 Abs. 5:

Rot- und Muffelwild sind aus fachlichen Gründen die Fütterung betreffend weitgehend gleich zu behandeln. Beide Tiere nehmen im Wesentlichen das gleiche Futter auf und eine Fütterung, die rotwilddicht ausgeführt ist, ist auch muffelwilddicht. Nach Ansicht von Amtssachverständigen gibt es daher kaum eigene Muffelwildfütterungen. Eigene Regelungen für Muffelwild erscheinen daher nicht erforderlich.

Zu § 87 Abs. 7 Z. 2:

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da die entsprechende Bestimmung im überarbeiteten Entwurf nicht mehr enthalten ist.

Zu § 87a Abs. 1 Z. 2:

Es bleibt unklar, was mit dieser Anregung erreicht werden soll. Die angeführte Bestimmung sieht eine Verordnungsermächtigung für die Bezirksverwaltungsbehörde vor, die Fütterungen einzuschränken, sollte dies aus fachlichen Gründen erforderlich sein. Aus diesem Grunde konnte der Anregung nicht gefolgt werden.

Zu § 100 Abs. 1 und 3:

Eine Verwendung von Schalldämpfern bei Jagdwaffen ist nach waffenrechtlichen Bestimmungen absolut verboten. Es würde auch der Weidgerechtigkeit grob widersprechen, so eine Bestimmung ins NÖ Jagdgesetz 1974 aufzunehmen. Der diesbezüglichen Anregung konnte daher nicht gefolgt werden.

4. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Novellierung des NÖ Jagdgesetzes Stellung wie folgt:

Als Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft begrüßt die Landwirtschaftskammer das in intensiven Verhandlungen mit Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörden und des NÖ Landesjagdverbandes erzielte Ergebnis. Der vorliegende Entwurf weicht davon allerdings insofern ab, als die Bestimmungen über

- die Weiterbildung der Jagdaufseher (§ 68a),
- die durch Verordnung festzulegenden Anforderungen an Jagdhunde (§ 91 Abs.2) fehlen und
- die Ablenkungsfütterung von Schwarzwild (§ 87 Abs.7) einer generellen Genehmigungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörden unterliegen soll.

Demgegenüber sah der Expertenentwurf eine Verordnungsermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden vor, die Genehmigungspflicht für Ablenkungsfütterungen

anzuordnen und solche Fütterungen zu untersagen, wenn dadurch Gefahren für land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu befürchten sind. Eine derartige Regelung erschiene nicht nur verwaltungsökonomisch sinnvoll, sondern aus der Sicht der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung auch deshalb vertretbar, weil diese gemäß § 7 NÖ.LWKG das gesetzlich verbrieftete Recht hat, im Bedarfsfall die Erlassung derartiger Verordnungen anzuregen.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist an einer raschen Umsetzung der ausverhandelten Gesamtlösung überaus interessiert, da diese eine Reihe von für die Land- und Forstwirtschaft wichtigen Verbesserungen enthält.

In der Anlage wird die Stellungnahme des Verbandes NÖ Wildtierhalter vom 12. Dezember 2001 beigeschlossen.“

Zur Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist Folgendes auszuführen:

Zur Weiterbildung der Jagdaufseher (§ 68a):

Die verpflichtende Weiterbildung der Jagdaufseher wurde von den Vertretern der Jägerschaft gewünscht, ausformuliert und in der Arbeitsgruppe von den Interessensvertretungen der Land- und Forstwirte und der Jäger als sinnvoll begrüßt. Die Regelung wurde nunmehr in den Entwurf aufgenommen.

Zu den Anforderungen an Jagdhunde (§ 91 Abs. 2):

Auch diese Regelung wurde von den Vertretern der Jägerschaft gefordert, ausformuliert und von den Vertretern der Land- und Forstwirtschaft zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie würde keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bringen, dafür aber Sicherheit bei der Auswahl der richtigen Jagdhunde, die für die Jagd unverzichtbar sind. Sie wurde in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Zur generellen Genehmigungspflicht der Ablenkungsfütterungen von Schwarzwild (§ 87 Abs. 7):

Es darf auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute verwiesen werden.

Zu den übermittelten Anregungen des Verbandes der NÖ Wildtierhalter wird nicht Stellung genommen, da diese nicht in das Begutachtungsverfahren einbezogen waren und die sie betreffenden Regelungen gemeinsam mit der NÖ Landwirtschaftskammer ausgearbeitet wurden.

5. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

6. Der Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zu dem angeführten Entwurf werden seitens unseres Verbandes keine Einwendungen erhoben.“

7. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW):

„In gegenständlicher Angelegenheit übermittelt das führend zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachfolgende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf.“

Zu Z 3 (§ 3a Abs. 1 Z 2):

Der letzte Satz der Novellierungsanordnung sollte lauten: „.... Als neue lit. c und d werden eingefügt.“

Zu Z 5 (§ 3a Abs. 1 Z 2 lit. g):

Im Zitat „§7b“ wäre nach dem Paragraphenzeichen ein Leerzeichen einzufügen.

Zu Z 15 (§ 12 Abs. 1):

Im letzten Punkt wäre nach dem Wort „Katasterplan“ ein Beistrich einzufügen.

Zu Z 25 (§ 21 Abs. 2):

Im letzten Satz sollte das Wort „sinngemäß“ entfallen.

Zu Z 28 (§ 25 Abs. 3):

Die in Abs. 3 genannten Fristen bzw. das Verhältnis dieser Bestimmung zu Abs. 2 erscheint unklar. Nach Abs. 2 ist eine Kündigung bis spätestens zwölf Monate vor Ablauf der laufenden Jagdperiode möglich. Nach Abs. 3 kann ein Mitglied der Jagdgenossenschaft innerhalb von vier Wochen nach Beginn des letzten Jagdjahres (der laufenden Jagdperiode?) einen Antrag auf Überprüfung der Höhe des Jagdpachtchillings stellen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter bestimmten Voraussetzungen „den Jagdausschusszu verpflichten, von ihrem (richtig wohl: seinem) Kündigungsrecht nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist Gebrauch zu machen...“. Nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist (zwölf Monate vor Ablauf der laufenden Jagdperiode) steht aber gar kein Kündigungsrecht zu!?

Gemäß § 18 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz bilden die Eigentümer jener Grundstücke, die einem Genossenschaftsjagdgebiet angehören, die so genannte „Jagdgenossenschaft“. Diese ist zur Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiet befugt; sie kann das Genossenschaftsjagdgebiet auch für eine bestimmte Zeit verpachten. Der Pachtvertrag kommt gemäß § 14 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz zwischen dem Jagdausschuss (als handlungsbefugtes Organ der Jagdgenossenschaft) und dem Eigenjagdberechtigten zustande.

Der neu eingefügte § 25 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz bestimmt nun, dass dann, wenn die Verpachtung auf die Dauer mehrerer Jagdperioden erfolgt, ein Mitglied der Jagdgenossenschaft einen Antrag auf Überprüfung der Höhe des Jagdpachtchillings bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde stellen kann. Diese hat den Jagdausschuss mit Bescheid zu verpflichten, von seinem Kündigungsrecht nach Ablauf der in § 25 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz genannten Frist Gebrauch zu machen, wenn die Höhe des Jagdpachtchillings für die nächstfolgende Jagdperiode in einem auffallenden Missverhältnis zum Wert des Genossenschaftsjagdgebiets steht.

Nach den Erläuterungen soll mit dieser Regelung dem einzelnen Jagdgenossen die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Kündigung des Pachtvertrags auch dann

durchzusetzen, wenn der Jagdausschuss trotz Aufforderung, die Jagd zu kündigen, weil sich der Wert der Jagd in der Zwischenzeit erhöht habe, die Jagd nicht gekündigt hat.

Diese Konstruktion mutet im Ergebnis etwas eigenartig an. Sie könnte im Einzelfall zu einem nicht unbeträchtlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Jagdgenossenschaft führen, der gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz Rechtspersönlichkeit zukommt. Es stellt sich die Frage, warum es der Jagdgenossenschaft nicht freistehen sollte, selbst darüber zu entscheiden, den Pachtvertrag aufzukündigen, wenn die Höhe des Jagdpachtschillings in einem auffallenden Missverhältnis zum Wert des Genossenschaftsjagdgebietes steht. Nach einer Antwort auf diese Frage sucht man sowohl im Text des Entwurfs selbst als auch in den Erläuterungen vergeblich.

Davon abgesehen sollte in § 25 Abs. 3 des Entwurfs (5. Zeile) das Wort „ihrem“ durch das Wort „seinem“ ersetzt werden, da es wohl um die Ausübung des Kündigungsrechts des Jagdausschusses, und nicht der Bezirksverwaltungsbehörde, geht.

Zu Z 30 (§ 26 Abs. 4):

Der Beistrich nach dem Wort „haben“ (der laut Novellierungsanordnung entfallen soll) hätte bestehen zu bleiben.

Zu Z 34 (§ 27 Abs. 5a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Nach § 27 Abs. 5 (neu) wird folgender Abs. 5a eingefügt:“

Zu Z 35 (§ 27 Abs. 7):

Der letzte Satz der Novellierungsanordnung sollte lauten: „.....Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:“

Zu Z 36 und Z 58 (§ 27 Abs. 7a und § 18):

Da die Auflösung eines Pachtverhältnisses durch die Behörde in den Kernbereich des Zivilrechtes fällt, erschiene es auch diesbezüglich im Sinne des Art. 6 EMRK erforderlich, eine Tribunalentscheidung (UVS-Zuständigkeit) vorzusehen.

Zu Z 43 (§ 34 Abs. 1):

Es erscheint nicht eindeutig, welcher Zeitpunkt mit dem Ausdruck „Rechtswirksamkeit der Anzeige“ bezeichnet werden soll; vermutlich ist damit der Zeitpunkt nach Ablauf von acht Wochen ab Einlangen der Anzeige gemeint (vgl. Z 38, § 32 Abs. 2). Dies sollte klargestellt werden.

Zu Z 44 und 45 (§ 34 Abs. 2):

Es sollte - abgesehen vom falschen Fall (Genitiv statt Dativ) - statt von „einem EU- oder EWR-Mitgliedstaates“ richtig von „einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens“ (der EWR ist keine Internationale Organisation) gesprochen werden. Letzteres gilt sinngemäß auch für die Z 62 (§ 58 Abs. 1 Z 2) und Z 67 (§ 59 Abs. 1).

Im § 34 Abs. 2 vierter Satz wäre nach den Worten „hat“, „verpflichtet“ und „haften“ jeweils ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 47 (§ 38):

Der § 38 sollte samt Überschrift neu gefasst werden. In der vorgeschlagenen Fassung bleibt offen, ob die geltende Überschrift bestehen bleibt oder entfällt.

In Abs. 3 zweiter Punkt und Abs. 4 erster Punkt wäre nach dem Wort „will“ jeweils ein Beistrich einzufügen.

Zu Z 66 (§ 58 Abs. 8):

Zu der unverändert bleibenden Regelung, dass bei Antragstellern, die einen Wohnsitz außerhalb des Landes Niederösterreich haben, jede Bezirksverwaltungsbehörde zur Ausstellung zuständig ist, wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung verfassungswidrig erscheint, weil es im Hinblick auf Art. 18 B-VG erforderlich ist, dass im Gesetz eindeutig festgelegt wird, welche Behörde zuständig ist.

Zu Z 67 (§ 59 Abs. 1):

Nach dem Wort „haben“ wäre ein Beistrich einzufügen. Überdies ist auf die Ausführungen zu Z 44 und 45 zu verweisen.

Zu Z 82 (§ 69 Abs. 3 lit. a):

Abgesehen davon, dass die Bezeichnung „im ersten“ bzw. „im zweiten Halbsatz“ nicht nachvollziehbar ist, erschiene die Anordnung, dass in § 69 Abs. 3 lit. a „die Abkürzung „ABL.“ jeweils durch die Abkürzung „ABI.“ ersetzt“ wird, ausreichend.

Zu Z 83 (§ 69 Abs. 4):

Der Nebensatz „....., auf die in Art. 7 lit. a erster Satz der Richtlinie.... (§ 140 Z 9),“ ist unvollständig.

Zu Z 87 (§ 78 Abs. 1):

Nach dem Wort „ist“ wäre ein Beistrich einzufügen.

Zu Z 89 (§ 80):

Am Ende der Novellierungsanordnung sollte es statt „eingefügt“ besser „angefügt“ lauten.

Zu Z 90 (§ 81 Abs. 1):

Im Zitat des Wortes „Schwarzwild“ wäre auch der darauf folgende Beistrich anzuführen (dieser Beistrich schließt den Einschub „, mit Ausnahme von Schwarzwild,“ ab; dieser Beistrich wäre am Ende der neu einzufügenden Wortfolge (vor dem Wort: „sowie“) unrichtig).

Im neu einzufügenden zweiten Satz wäre nach dem Wort „sind“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 98 (§ 87a):

Der zweite Halbsatz der Novellierungsanordnung sollte lauten: „.....; als neuer § 87a wird eingefügt:“.

Zu Z 121 (§ 135):

Die annähernde Verdoppelung des Höchststrafrahmens muss auch unter Berücksichtigung einer Indexanpassung seit der letzten Änderung (1992) als überhöht bezeichnet werden.

Zu Art. II:

In Z 1 wäre anstelle des Ausdruckes „bleiben bestehen“ eine Formulierung vorzuziehen, die den rechtlichen Gehalt dieser Übergangsbestimmung zum Ausdruck bringt (z.B.: „bleiben zulässig“).

Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist Folgendes auszuführen:

Zu Z 3 (§ 3a Abs. 1 Z 2), Z 34 (§ 27 Abs. 5a), Z 35 (§ 27 Abs. 7), Z 47 (§ 38), Z 82 (§ 69 Abs. 3 lit. a), Z 89 (§ 80), Z 98 (§ 87a) und Art. II:

Diesen Anregungen konnte nicht entsprochen werden, da sich die legislatischen Richtlinien des Bundes von denen des Landes Niederösterreich unterscheiden und letzteren zu folgen war.

Zu Z 25 (§ 21 Abs. 2):

Das Wort „sinngemäß“ kann deswegen nicht entfallen, da der Jagdausschuss keine Behörde ist, das AVG daher nicht anzuwenden hat. Eine sinngemäße Anwendung ist jedoch gewünscht, da sie zu mehr Rechtssicherheit führen wird. Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Zu Z 28 (§ 25 Abs. 3):

Die Möglichkeit der Verpachtung auf mehrere Jagdperioden wurde aus dem Entwurf entfernt. Den diesbezüglichen Anregungen konnte daher nicht gefolgt werden.

Zu Z 36 und 58 (§ 27 Abs. 7a und § 18):

Auch hier scheint das BMLFUW einem Irrtum zu unterliegen. Bei den genannten Bestimmungen handelt es sich um einen Akt einer Verwaltungsbehörde, der mehr deklarative Bedeutung besitzt. Die Bezirksverwaltungsbehörde stellt in den dort angeführten Fällen mehr oder weniger fest, dass die Jagdgesellschaft ihre Pachtfähigkeit verloren hat und löst damit das Pachtverhältnis auf. Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Zu Z 43 (§ 34 Abs. 1):

Eine Klarstellung erscheint nicht erforderlich, da sich der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit aus der gesetzlichen Bestimmung ohnedies ergibt. Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Zu Z 44 und 45 (§ 34 Abs. 2):

Im Sinne der Einheitlichkeit der in niederösterreichischen Gesetzen verwendeten Begriffen wurde diese Formulierung gewählt. Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Zu Z 66 (§ 58 Abs. 8):

Im § 58 Abs. 8 wurde für Personen, die über keinen Wohnsitz in NÖ verfügen als Anknüpfungspunkt deren Aufenthalt normiert.

Zu Z 83 (§ 69 Abs. 4):

Entgegen der Ansicht des BMLFUW ist der Nebensatz nicht unvollständig. Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Zu Z 121 (§ 135):

Die Indexanpassung war nicht der einzige Grund für die Erhöhung des Strafrahmens, wie sich aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf eindeutig ergibt. Ziel war die Anpassung an die Strafrahmen verwandter Bestimmungen, etwa des NÖ Naturschutzgesetzes 2000. Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

Die restlichen Änderungsvorschläge, die in der Mehrzahl sprachlicher und orthographischer Natur waren, wurden berücksichtigt.

8. Das Bundesministerium für Inneres:

„Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

§ 134 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974 eine umfassende Mitwirkungsverpflichtung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die Ziffern 115 und 116 des

Entwurfes sehen eine Erweiterung dieser Mitwirkungsverpflichtung um neue Tatbestände vor. Im Hinblick darauf, dass es sich dabei um Tatbestände handelt, die in keinerlei Naheverhältnis zum Kernbereich der sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellungen der Sicherheitsexekutive stehen und überdies spezifische Kenntnisse der Wildtierhaltung voraussetzen, kann das Innenressort der vorgesehenen Erweiterung der Mitwirkungsverpflichtungen für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht zustimmen.

Die Mitwirkung der Sicherheitsexekutive an der Vollziehung des NÖ Jagdgesetzes 1974 sollte unter Bedachtnahme vom 16. März 1989, E 110-NR/XVII. GP, reduziert werden. In der genannten EntschlieÙung wurde der Bundesminister für Inneres ersucht, die Bemühungen um eine Einschränkung aller jener Tätigkeiten fortzusetzen, die von der Exekutive nicht im Rahmen der Vorsorge für die Sicherheit der Menschen geleistet werden. Es wird daher dringend angeregt, die Mitwirkungsbestimmungen generell zu überarbeiten und einzuschränken.

Nach Dafürhalten des Bundesministeriums für Inneres sollte daher die umfangreiche Novellierung des NÖ Jagdgesetzes 1974 auch Anlass sein, die Mitwirkung der Sicherheitsexekutive eindeutig zu regeln und auf jene Bereiche zu beschränken, die entweder im Rahmen der Vorsorge für die Sicherheit der Menschen geleistet werden oder einen Bezug zu waffenrechtlichen Tatbeständen haben.

Es wird daher ersucht, die Tätigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf eine Mitwirkung im Zusammenhang mit Übertretungen der §§ 58 Abs. 1, 94 Abs. 1 und 2 und § 95 Abs. 1 Z. 1 (beschränkt auf das Verbot der Ausübung der Jagd mit gemäß den waffenrechtlichen Vorschriften verbotenen Waffen) und § 96 durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen sowie
- b) Maßnahmen, die für Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind
und
- c) Zwangsmaßnahmen gem. § 94 Abs. 2

zu beschränken.

Es wird ersucht, die Fristversäumnis zu entschuldigen.“

Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres ist Folgendes auszuführen:

Die Stellungnahme wurde durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am 9. Jänner 2002 per Telefax übermittelt. Die Frist zur Stellungnahme lief für das genannte Ministerium am 7. Jänner 2002 ab.

Die Einwendungen des Bundesministeriums für Inneres wurden insoferne berücksichtigt, als eine Ausweitung der Mitwirkungspflichten der Organe der öffentlichen Sicherheit nicht erfolgte.

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist es in erster Linie eine Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der NÖ Landesverwaltung zu erreichen. Durch Änderungen, wie sie vom Bundesministerium für Inneres gefordert werden, würden auf die Organe der Landesverwaltung noch zusätzliche Aufgaben zukommen und könnte es in der Vollziehung zu Problemen kommen, wenn wahrgenommene Übertretungen jagdrechtlicher Bestimmungen von der Exekutive nicht mehr an die Bezirksverwaltungsbehörde weiter geleitet werden.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres konnte daher hinsichtlich der Forderung, die Mitwirkung der Organe der öffentlichen Sicherheit auf einige wenige Tatbestände zu reduzieren, nicht entsprochen werden.

9. Der Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich:

„Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes nimmt zum vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wie folgt Stellung:

Grundsätzlich soll festgehalten werden, dass die vorliegende Gesetzesänderung zu einer Verwaltungsvereinfachung führen wird. Es sollen die Bildung von Jagdgesellschaften, die Beschlüsse der Jagdausschüsse hinsichtlich der Verpachtung und

Neuaufnahme von Jagdgesellschaftern nicht mehr dem derzeitigen Bewilligungsverfahren unterliegen, sondern soll diese durch eine Anzeige an die Behörde ersetzt werden.

Die Einführung von Jagdgastkarten an Bürger eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar, so war es bisher nicht möglich, eine Jagdgastkarte auszustellen, sondern musste in einem doch aufwendigeren Überprüfungsverfahren festgestellt werden, ob die betreffende Person von der Erlangung einer NÖ Jagdkarte ausgeschlossen ist oder nicht.

Da in Zukunft die Jagdprüfungen durch den NÖ Landesjagdverband abgenommen werden sollen, entfällt für die Bezirksverwaltungsbehörde das Anmeldeverfahren und das Prüfungsverfahren.

Auch die Abschussplanung für 3 Jahre wurde nun den Vorstellungen der Jagdwirtschaft angepasst und stellt somit auch eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Eine Belastung der Bezirksverwaltungsbehörde könnte jedoch die den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft eingeräumte Möglichkeit sein, die Höhe des Jagdpachtchillings behördlich überprüfen zu lassen, wobei das Ergebnis dieser Überprüfung in Bescheidform zu erfolgen hat.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aus der Sicht der Landesgruppe Niederösterreich der Änderung der NÖ Jagdgesetzes 1974 in der vorliegenden Form zugestimmt werden kann.“

Zur Stellungnahme des Städtebundes, Landesgruppe Niederösterreich ist Folgendes auszuführen:

Hinsichtlich der befürchteten zusätzlichen Belastung für die Bezirksverwaltungsbehörden bei der Überprüfung der Höhe des Jagdpachtchillings ist festzuhalten, dass dies der geltenden Rechtslage entspricht und keine zusätzliche Belastung der Bezirksverwaltungsbehörden zu erwarten sein wird. Eine Berücksichtigung dieser Anmerkung erfolgte daher nicht.

10. Der NÖ Landesjagdverband:

„Bezugnehmend auf das da. Schreiben vom 29. November 2001, LF1-L-1/12, zuge- stellt am 4. Dezember 2001, gibt der NÖ Landesjagdverband innerhalb der offenen Frist von 5 Wochen ab Zustellung nachfolgende

Stellungnahme

ab:

Als Interessenvertretung der Jägerinnen und Jäger in Niederösterreich sowie des Jagdwesens begrüßt der NÖ Landesjagdverband das von Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung (Agrarrechtsabteilung, Landesforstdirektion), der Bezirksver- waltungsbehörden, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landes- jagdverbandes auf dem Wege des Konsenses erzielte Ergebnis für eine Änderung des NÖ Jagdgesetzes.

Der nunmehr zur Begutachtung veröffentlichte Text einer Änderung des NÖ Jagdge- setzes weicht leider vom oben erwähnten Expertenentwurf in folgenden Punkten ab:

1) Der § 68 a neu („Weiterbildung der Jagdaufseher“) fehlt vollständig!

Es ist unverständlich, weshalb gerade die Festsetzung einer verpflichtenden periodi- schen Weiterbildung (Schulung, Nachschulung, Forstbildung) der Jagdschutzorgane – die vom NÖ Landesjagdverband noch dazu völlig ohne Verwaltungsmehraufwand zu organisieren wäre – nicht Eingang in das NÖ Jagdgesetz finden soll. Der bessere Wissensstand der Jagdschutzorgane kann dem Jagdwesen in NÖ nur nützlich sein, da insbesondere immer häufiger jagdfremde Personen mit unterschiedlichsten Nut- zungsinteressen in den Jagdrevieren auf Jagdschutzorgane treffen und nur die bestmögliche Ausbildung der Jagdaufseher einen positiven und reibungslosen Jagd- schutz auch in Zukunft gewährleisten wird.

2) Der § 91 Abs. 2 neu („Verordnungsermächtigung der Landesregierung, die Anforderungen an Jagdhunde im Sinne des § 91 Abs. 1 neu (ehemals § 91 alt) festzulegen“) fehlt vollständig!

Es ist unverständlich, weshalb eine Kontrolle der Eignung und Gebrauchsfähigkeit von wenigstens einem Jagdhund pro Jagdrevier (bezogen auf § 91 alt NÖ JG) durch den NÖ Landesjagdverband – völlig ohne Verwaltungsmehraufwand für die Landesbehörden – nicht Eingang in das NÖ Jagdgesetz finden soll. Eine von den Experten vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Beginn der nächsten Jagdperiode (1.1.2010) gibt dem NÖ Jagdwesen die Chance, diese strengere „Hunderegelung“ im NÖ Jagdgesetz in die Praxis umzusetzen. Eine Verbesserung der Gebrauchsfähigkeit der Jagdhunde in NÖ wird für das Jagdwesen eine Verbesserung mit sich bringen.

3) Der § 87 Abs. 7 neu („Genehmigungspflicht für Ablenkungsfütterungen von Schwarzwild“) ist als generelle „Ex-Lege-Genehmigungspflicht“ vorgesehen!

Der Expertenentwurf sah eine Verordnungsermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden vor, die Genehmigungspflicht für Ablenkungsfütterungen von Schwarzwild anzuordnen und solche Fütterungen zu untersagen, wenn dadurch Gefahren für land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu befürchten wären. Diese Lösung bzw. Vorgangsweise wäre aus Sicht der Verwaltungsökonomie einer generellen Genehmigungspflicht jeder Ablenkungsfütterung von Schwarzwild vorzuziehen. In der Expertenrunde wurde dies vor allem von den Vertretern der Behörden (Land, Bezirksverwaltungsbehörden) aufgezeigt und releviert.

Der NÖ Landesjagdverband ist an einer raschen **und vollständigen Umsetzung** der in der Expertenrunde ausverhandelten **Gesamtlösung** interessiert, da diese insgesamt eine Verbesserung für das Jagdwesen in Niederösterreich bringen kann. **Diesbezüglich besteht Konsens und die Bereitschaft des NÖ Landesjagdverbandes, die Änderung des NÖ Jagdgesetzes mitzutragen.**

In der vorliegenden Fassung, wie sie zur Begutachtung ausgeschickt wurde, wird die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes vom NÖ Landesjagdverband allerdings nicht mitgetragen, weil sie aus unverständlichen Gründen in wichtigen und für den NÖ Landesjagdverband wesentlichen Punkten vom Konsens der Expertenrunde abweicht.

Die vorliegende – begutachtete – Fassung der Novellierung des NÖ Jagdgesetzes wird daher aus den genannten Gründen als Ganzes abgelehnt.“

Zur Stellungnahme des NÖ Landesjagdverbandes ist Folgendes auszuführen:

Zu Punkt 1) (§ 68a, Weiterbildung der Jagdaufseher):

Hinsichtlich dieses Punktes darf auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer verwiesen werden.

Zu Punkt 2) (§ 91 Abs. 2, Anforderungen an Jagdhunde):

Auch hinsichtlich dieses Punktes darf auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer verwiesen werden.

Zu Punkt 3) (§ 87, generelle Genehmigungspflicht von Ablenkungsfütterungen bei Schwarzwild):

Hinsichtlich dieses Punktes darf auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Stellungnahme des Vertreters der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute verwiesen werden.

11. Die Abteilung Forstwirtschaft:

„Zum vorliegenden Entwurf wird folgende Stellungnahme übermittelt:

§ 87 Abs. 7 Z. 2 in der vorliegenden Fassung lautet wie folgt:

„Eine Kirrfütterung (KIRRUNG) von Schwarzwild ist die Vorlage von maximal 3 kg Trockensubstanz eines artgerechten Futtermittels pro Tag und pro angefangenen 100 ha Jagdgebietsfläche, die technisch so ausgestaltet ist, dass das vorgelegte Futtermittel von anderen Wildarten nicht aufgenommen werden kann.“

Nach ausführlicher interner Diskussion ergibt sich aus jagdfachlicher Sicht, dass die von der ha. Abteilung ursprünglich vorgeschlagene Formulierung insofern missinterpretiert werden könnte, als nach mehreren Tagen ein Vielfaches von 3 kg Trockensubstanz eines artgerechten Futtermittels vorgelegt werden kann und es sich trotz-

dem noch um eine Kirrfütterung handelt. Dies widerspricht eindeutig dem Zweck dieser Gesetzesbestimmung.

Folgende zwei Formulierungsvorschläge zur Präzisierung des § 87 Abs. 7 Z. 2 werden übermittelt:

2. Eine Kirrfütterung (KIRRUNG) von Schwarzwild ist eine Kirrstelle pro angefangenen 100 ha Jagdgebietsfläche, bei der zu keinem Zeitpunkt mehr als 3 kg Trockensubstanz eines artgerechten Futtermittels vorliegen und die technisch so ausgestaltet ist, dass das vorgelegte Futtermittel von anderen Wildarten nicht aufgenommen werden kann.

2. Eine Kirrfütterung (KIRRUNG) von Schwarzwild ist nur dann gegeben, wenn insgesamt nur eine Kirrstelle pro angefangenen 100 ha Jagdgebietsfläche vorhanden ist, bei der zu keinem Zeitpunkt mehr als 3 kg Trockensubstanz eines artgerechten Futtermittels vorliegen und die technisch so ausgestaltet ist, dass das vorgelegte Futtermittel von anderen Wildarten nicht aufgenommen werden kann.“

Zur Stellungnahme der Abteilung Forstwirtschaft ist Folgendes auszuführen:

Diese Anregung wurde nicht aufgenommen, da die Ablenkungsfütterung von Schwarzwild in Hinkunft durch eine Verordnung der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörden geregelt werden soll, falls dies erforderlich ist. In diesen Verordnungen können nähere Konkretisierungen der Regelungen über die Kirrfütterungen vorgesehen werden.

12. Die Abteilung Naturschutz:

„Zum vorliegenden Gesetzesentwurf kann folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1. Nach Pkt.5 ist folgender weiterer Punkt einzufügen:

Im § 3a Abs. 1(neu) ist folgende neue Z. 4 einzufügen:

„4. Keine besonderen Schutzgebiete und Schutzziele gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG beeinträchtigt werden.

Begründung: Wildgehege, Schau- und Zuchtgehege können bei unsachgemäßer Standortauswahl gemeinschaftsrechtlich geschützte Lebensräume oder Habitate von geschützten Arten nachteilig beeinflussen (Beispiele: Mufflon-Gatter in der Wachau; Mortalität von Birk- oder Auerhühnern durch Anfliegen in gezäunte Gatterflächen im Waldviertel).

2. Zu Pkt. 10:

Der Abs. 2 ist sehr kompliziert und unverständlich formuliert und sollte daher überarbeitet werden.

3. Zu Pkt. 11:

Für § 7a Abs. 3 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(3) Für die in einem Jagdgehege gehaltenen Wildarten müssen:

- ein ausreichendes natürliches Nahrungsangebot oder eine Zusatzfütterung
und
- eine für das Wohlbefinden der gehaltenen Wildtiere entsprechende artgerechte Habitatausstattung

aufweisen. Die Zahl der gehaltenen Wildtiere muss den vorangeführten Voraussetzungen, insbesondere dem begrenzten Lebensraum und der Sozialstruktur der jeweiligen Wildart entsprechen.“

§ 7b Abs. 2 Z. 2 sollte lauten:

„2. Der Haltung vorwiegend heimischer Wildarten dienen,“

Begründung: Die Haltung sollte auf vorwiegend heimische Wildarten abgestellt werden, ohne Betonung der Haltung vom Aussterben bedrohter Arten. Für die

erfolgreiche Haltung gefährdeter Arten sind zumeist spezielle Fachkenntnisse nötig. Außerdem ist die Entnahme von Exemplaren aus gefährdeten wild lebenden Populationen zum Zwecke der Schaustellung nicht verantwortbar, sondern sollte – in begründeten Einzelfällen - lediglich für wissenschaftliche oder Naturschutzzwecke (z.B. zur Bereitstellung von Nachzuchten für die Wiederansiedlung) vorbehalten bleiben.

§ 7b Abs. 2 Z. 3 sollte lauten:

„3. eine den gehaltenen Wildarten entsprechende artgerechte Habitatausstattung aufweisen“

Begründung: „Biotop“ ist ein wenig exakter Begriff, der umgangssprachlich häufig für jede Art von schützenswertem Lebensraum verwendet wird. Wissenschaftlich exakt und mittlerweile auch häufig(er) verwendet wird der Begriff „Habitat“, der für den Lebensraum einer einzelnen Tierart steht.

Nach § 7b Abs. 2 Z. 7 sollte folgende (neue) Z.8 eingefügt werden:

„8. Nachweis der Befähigung des Halters durch eine einschlägige Berufserfahrung, bereits ausgeübte Praxis oder theoretische Fachkenntnisse.“

§ 7b Abs. 3 Z. 2 sollte lauten:

„2. eine den gehaltenen Wildarten entsprechende artgemäße Habitatausstattung aufweisen“

Im § 7b Abs. 6 sollte der zweite Satz folgendermaßen lauten:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zu genehmigen, wenn keine besonderen Schutzgebiete und Schutzziele gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG beeinträchtigt werden, die Voraussetzungen der Abs.1 bis 4“

Begründung: siehe oben (Pkt.1)

4. Zu Pkt. 85:

Im § 77a Abs. 1 sollte die im derzeit gültigen Jagdgesetz enthaltene, textlich umfangreichere Version beibehalten werden (zumal durch die geplante Änderung in § 79 der Handel mit Greifvogeleiern ansonsten wieder möglich würde).

5. Zu Pkt. 97:

In § 87 Abs. 7 Z. 3 sollte folgender (neuer) Unterpunkt eingefügt werden:

- „keine Beeinträchtigung besonderer Schutzgebiete und Schutzziele gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG gegeben ist.“

6. Zu Pkt. 98:

In § 87a Abs. 1 sollte folgender (neuer) Unterpunkt eingefügt werden:

- „oder aus Gründen des Naturschutzes“

Begründung: Die Möglichkeit der Einschränkung von Wildfütterungen sollte auch aus Gründen des Naturschutzes innerhalb oder unmittelbar angrenzend an Naturschutzgebiete oder in Natura 2000 Gebieten dann möglich sein, wenn durch die verstärkte (Tritt-, Verbiss-)Belastung Schäden an relevanten Schutzgütern abzuwenden sind.“

Zur Stellungnahme der Abteilung Naturschutz ist Folgendes auszuführen:

Zu 1.:

Dieser Anregung konnte nicht entsprochen werden, da es sich bei einem Verfahren nach § 3a um ein Anzeigeverfahren handelt, bei dem die Behörde lediglich acht Wochen zur Prüfung der Anzeige und zur Erlassung eines Untersagungsbescheides bleibt. In dieser Zeit erscheint es jedoch unrealistisch umfangreiche Prüfungen nach den genannten Richtlinien bzw. dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (§ 10) durchzuführen.

Zu 2.:

§ 7 Abs. 2 entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung und wurde daher nicht überarbeitet.

Zu 3.:

Unter dem Begriff „Biotop“ ist der Lebensraum (die Lebensstätte, „bios“ = Leben, „topos“ = Ort) zu verstehen, in dem eine für ihn charakteristische Kombination von Pflanzen- und Tierarten (= Biozönose) vorkommt. Biotop und Biozönose gehören zusammen und bilden gemeinsam eine Einheit, das Ökosystem. Jeder Biotop hat für ihn typische Lebensbedingungen, wie Klimasituation, Art der Grundgesteine und Geländebeschaffenheit. Diese ermöglichen eine für den betreffenden Biotop charakteristische Vergesellschaftung bestimmter Lebewesen die untereinander in vielfältiger Beziehung stehen.

Das „Habitat“ hingegen ist der Wohn- oder Aktionsraum in dem Tiere (oder Pflanzen) einer bestimmten Art regelmäßig vorkommen. Der Begriff bezieht sich immer auf die engere Umwelt eines oder mehrerer Stücke einer bestimmten Wildart. Im Gegensatz dazu, wird der ähnliche Begriff Biotop in der Regel als Art neutrale Bezeichnung einer Lebensstätte verwendet. Biotop kann sich gleichzeitig auf verschiedene Tier- und Pflanzenarten beziehen. Jeder Biotop hat also je nach betrachtender Wildart unterschiedliche Habitatqualitäten.

Da in Schau- und Zuchtgehegen im Normalfall mehrere Wildarten nebeneinander gehalten werden (arg. „Wildarten“ § 7b Abs. 2 Z 3 nennt) erscheint die Verwendung des umfassenderen Begriffes Biotop aus wildbiologischer Sicht im Zusammenhang mit Schau- und Zuchtgehegen sinnvoller.

Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Tierarten (Wild), die dem NÖ Jagdgesetz 1974 unterliegen, heimische Tierarten sind. Daher wurde der Anregung, die Haltung vorwiegend heimischer Tierarten in § 7b Abs. 2 Z. 2 explizit vorzusehen, nicht entsprochen.

Da der vorliegende Entwurf geprägt ist von der Prämisse der Verwaltungsvereinfachung und sich in der Praxis kein Anlass für zusätzliche Vorschriften ergeben haben, wurde der Anregung einen Befähigungsnachweis für Errichter von Schaugehegen einzuführen nicht entsprochen.

§ 7b Abs. 6:

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da es nach eingehender Prüfung der entsprechenden Bestimmungen nur möglich erscheint, die Naturverträglichkeitsprüfung durch eine Verfahrenskonzentration im Rahmen der jagdrechtlichen Bewilligung zu erledigen. Dies würde aber im Ergebnis zu einer Mehrbelastung führen, da die Jagdbehörden eine Naturverträglichkeitsprüfung dann bei jedem Antrag auf Errichtung eines Schau- oder Zuchtgeheges durchzuführen hätten.

Zu 4.:

Der Anregung, die derzeit gültige Bestimmung des § 77a Abs. 1 beizubehalten wurde entsprochen.

Zu 5.:

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da die generelle Bewilligungspflicht von Ablenkungsfütterungen bei Schwarzwild in eine Anzeigepflicht geändert wurde. Zudem handelt es sich bei Ablenkungsfütterungen um Schutzmaßnahmen für landwirtschaftliche Kulturen und Pflanzen aller Art.

Zu 6.:

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da die Bezirksverwaltungsbehörden ohnehin auf die speziellen Situationen in den jeweiligen Jagdgebieten Rücksicht zu nehmen haben.

13. Der Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich:

„Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist bei Inkrafttreten des Entwurfes als Strafberufungsbehörde und als Berufungsbehörde in bestimmten Administrativangelegenheiten betroffen.

Hinsichtlich der Aufgaben als Strafberufungsbehörde ist zu bemerken, dass allenfalls durch die Änderung einzelner Bestimmungen und damit auch Strafbestimmungen eine Zunahme von Berufungen zu erwarten ist, so etwa durch die Änderung des § 64 Abs. 1 bzw. § 135 Abs. 1 Z. 6 hinsichtlich des „Wilderns oder Revierens von Hunden“. Eine zahlenmäßige Abschätzung ist aber nicht möglich.

Hinsichtlich der Aufgaben als Berufungsbehörde in Administrativangelegenheiten ist eine Einbindung des Unabhängigen Verwaltungssenates in den §§ 25 Abs. 3, 39 Abs. 6 und 46 Abs. 2 vorgesehen. Alle Fälle betreffen behördliche Überprüfung der Höhe des Pachtschillings bzw. die behördliche Genehmigung für eine Ermäßigung des Jagdpachtschillings. Durch die Aufgabenübertragung an den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsbehörde ergibt sich bereits, dass ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist. Der Zusatz „Dieser entscheidet endgültig“ in den §§ 25 Abs. 3 und 39 Abs. 6 könnte daher ersatzlos gestrichen werden.

Nach Schätzungen der Fachabteilung ist mit Berufungen in diesem Verwaltungsbereich jeweils anlässlich der Neufeststellung der Jagdgebiete, d.h. alle neun Jahre, zu rechnen, wobei eine Stückzahl von 30 Berufungen verteilt auf den Zeitraum von rund 1,5 Jahren angenommen wird.

Erfahrungsgemäß sind Administrativsachen in Jagdangelegenheiten seitens der Parteien häufig mit – teilweise heftigen – Emotionen begleitet, was die Durchführung der Verfahren entsprechend aufwendig macht, zumal vom Unabhängigen Verwaltungssenat in der Regel eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen sein werden. Berufungen gegen Bescheide im Sinne des § 46 Abs. 2 (Herabsetzung des Jagdpachtschillings) sind jederzeit möglich, werden in der Zahl aber eher als gering eingeschätzt. Sofern die Schätzungen der Fachabteilung (30 Berufungen, verteilt auf rund 1,5 Jahre jeweils anlässlich der Neufeststellung bzw. Verpachtung von Jagdgebieten) zutreffen, ist daher jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit der Feststellung bzw. Verpachtung der Jagdgebiete mit einer durchaus spürbaren Belastung zu rechnen. Eine genaue Schätzung des Umfangs ist allerdings mangels vergleichbarer Erfahrungswerte nicht möglich.“

Zur Stellungnahme des Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich ist Folgendes auszuführen:

Die Anregungen hinsichtlich der §§ 25 Abs. 3 und 39 Abs. 6 wurden berücksichtigt.